

# **MERKBLATT**

## **Hinweise für Betriebe unter Bergaufsicht bei Anzeigen und Anträgen zu Entnahmen aus und Einleitungen in Gewässer(n)**

**Stand: September 2024**

**Bearbeitung: Wirth / Kugel**  
**Aktualisierung: Schröder, Müller, Kugel**

# MERKBLATT

## Hinweise für Betriebe unter Bergaufsicht bei Anzeigen und Anträgen zu Entnahmen aus und Einleitungen in Gewässer(n)

### Inhaltsverzeichnis

1	Kurzübersicht der Rechtsbestimmungen .....	3
2	Zuständigkeit für Anzeigen und Anträge; Ablauf der Verfahren .....	4
2.1	Zuständigkeit .....	4
2.2	Ablauf der Verfahren .....	4
2.2.1	Vorbemerkungen .....	4
2.2.2	Verfahren der Anzeige (im Sinne des § 46 WHG) .....	5
2.2.3	Verfahren der Erlaubnis (Neuantrag, Vorzeitiger Beginn, Fristverlängerung, Änderung) .	6
2.2.3.1	Verfahren der Erlaubnis (Neuantrag, Vorzeitiger Beginn, Fristverlängerung, Änderung) mit UVP-Vorprüfung .....	7
2.2.3.2	Verfahren der Erlaubnis (Neuantrag, Vorzeitiger Beginn, Fristverlängerung, Änderung) mit UVP-Pflicht .....	8
2.2.4	Verfahren von Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage .....	9
2.2.4.1	Verfahren von Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage mit UVP-Vorprüfung .....	10
2.2.4.2	Verfahren von Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage mit UVP-Pflicht .....	11
2.2.5	Verfahren der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht .....	12
3	Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) .....	13
3.1	Verfahren der UVP .....	13
3.2	UVP-Vorprüfung .....	14
3.2.1	Allgemeine UVP-Vorprüfung .....	14
3.2.2	Standortbezogene UVP-Vorprüfung .....	15
3.3	UVP-Pflicht .....	15
4	Hinweise zu Musteranträgen .....	16
5	Betriebsvorgänge der Entnahme und Zuordnung zu wasserrechtl. Bestimmungen/Verfahren .....	17
5.1	Heben von Grubenwasser .....	17
5.1.1	Zuordnung .....	17
5.1.2	Bestimmungen, Verfahren .....	17
5.1.3	Hinweise zum Antrag .....	17
5.1.4	Musterantrag Heben von Grubenwasser .....	18
5.2	Heben von Grundwasser .....	21
5.2.1	Zuordnung .....	21
5.2.2	Bestimmungen, Verfahren .....	21
5.2.3	Hinweise zum Antrag .....	21
5.2.4	Musterantrag Heben von Grundwasser .....	23
5.3	Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (z. B. See, Fluss, Schiffahrtskanal) ..	26
5.3.1	Zuordnung .....	26
5.3.2	Bestimmungen, Verfahren .....	26
5.3.3	Hinweise zum Antrag .....	27
5.3.4	Musterantrag Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern .....	28
6	Betriebsvorgänge der Einleitung und Zuordnung zu wasserrechtl. Bestimmungen/Verfahren .....	31
6.1	Einleiten von Grubenwasser in ein Gewässer .....	31
6.1.1	Zuordnung .....	31
6.1.2	Bestimmungen, Verfahren .....	31
6.1.3	Hinweise zum Antrag .....	31
6.1.4	Musterantrag Einleiten von Grubenwasser in ein Gewässer .....	32
6.2	Einleiten von Grundwasser in ein Gewässer .....	36
6.2.1	Zuordnung .....	36
6.2.2	Bestimmungen, Verfahren .....	36
6.2.3	Hinweise zum Antrag .....	36

6.2.4	Musterantrag Einleiten von Grundwasser.....	37
6.3	Einleiten von Abwasser in ein Gewässer.....	41
6.3.1	Zuordnung .....	41
6.3.2	Bestimmungen, Verfahren .....	41
6.3.3	Hinweise zum Antrag.....	41
6.3.4	Musterantrag Einleiten von Abwasser in ein Gewässer .....	43
6.4	Einleiten von Abwasser in das öffentliche Kanalnetz (Indirekteinleitung) .....	48
6.4.1	Zuordnung .....	48
6.4.2	Bestimmung, Verfahren.....	48
6.4.3	Hinweise zum Antrag.....	48
6.4.4	Musterantrag Einleiten von Abwasser in das öffentliche Kanalnetz (Indirekteinleitung) .	50
6.5	Fassen und Einleiten von bei oder nach Niederschlägen anfallenden Wassers .....	54
7	Weitere Handlungen bei Einleitungen.....	56
7.1	Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk).....	56
7.1.1	Zuordnung .....	56
7.1.2	Bestimmungen, Verfahren .....	57
7.1.3	Hinweise zum Antrag.....	58
7.1.4	Musterantrag Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) .....	59
7.2	Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht .....	64
7.2.1	Zuordnung .....	64
7.2.2	Bestimmungen, Verfahren .....	65
7.2.3	Hinweise zum Antrag.....	65
7.2.4	Musterantrag Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht .....	66
8	Einbau von Ersatzbaustoffen.....	69
8.1	Zuordnung .....	69
8.2	Bestimmungen, Verfahren .....	69
8.3	Hinweise zum Antrag.....	69
8.4	Musterantrag Einbau von Ersatzbaustoffen .....	70
9	Abweichungen von der Ursprungssituation und des Zeitplans .....	74
9.1	Kurzfristige Aufnahme der Handlung vor Abschluss des Verfahrens.....	74
9.1.1	Situation .....	74
9.1.2	Bestimmungen, Verfahren .....	74
9.1.3	Hinweise zum Antrag.....	74
9.1.4	Musterantrag Zulassung des vorzeitigen Beginns.....	75
9.2	Dauer der Handlung über die Befristung hinaus.....	78
9.2.1	Situation .....	78
9.2.2	Bestimmungen, Verfahren .....	78
9.2.3	Hinweise zum Antrag.....	78
9.2.4	Musterantrag Fristverlängerung .....	78
9.3	Änderung, Erweiterung, Teil- oder Totaleinstellung einer Handlung oder Anlage.....	81
9.3.1	Situation .....	81
9.3.2	Bestimmungen, Verfahren .....	81
9.3.3	Hinweise zum Antrag.....	81
9.3.4	Musterantrag Änderung .....	82
10	Bohrungen .....	85
Anhang I	Probeparameter für Grubenwasser (Steinkohle) .....	86
Anhang II	Muster Indirekteinleiter-Messstellendokumentation .....	99

## 1 Kurzübersicht der Rechtsbestimmungen

Für die wasserrechtlichen Verfahren sind insbesondere die nachfolgend genannten Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten:

Bezeichnung der Rechtsbestimmung	Kurzbezeichnung	Bedeutung für den Antragsteller
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	Wasserhaushaltsgesetz - WHG	Auf Bundesebene: Bestimmung anzeige-, erlaubnis-, bewilligungs- und genehmigungspflichtiger Handlungen; Regelung des Verfahrens sowie der Voraussetzungen und Bestimmungen des Bescheides.
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	Landeswassergesetz - LWG	Auf Landesebene, ergänzend zum WHG: Bestimmung anzeige-, erlaubnis-, bewilligungs- und genehmigungspflichtiger Handlungen; Regelung des Verfahrens sowie der Voraussetzungen und Bestimmungen des Bescheides.
Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Abwasserabgabengesetz - AbwAG	Bestimmung der Abgabepflicht und Höhe der Abgabe anhand von Bewertungsmaßstäben für Abwasser bei Einleitung in Gewässer.
Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (NRW)	ZustVU	Bestimmung der Behörden, die im Verfahren zuständig bzw. daran beteiligt sind.
Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Abwasserverordnung - AbwV	Bestimmung herkunftsspezifischer Anforderungen an Abwasser, das in Gewässer eingeleitet werden soll sowie Festlegung von Parametern und Messverfahren.
Verordnung zum Schutz des Grundwassers	Grundwasserverordnung - GrwV	Bestimmung von Stoffen / Stoffgruppen, die nicht ins Grundwasser eingeleitet werden dürfen bzw. deren Einleitung der Erlaubnis oder anderer Genehmigung nach bedürfen.
Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer	Oberflächengewässerverordnung - OGewV	Beinhaltet Vorgaben zum chemischen und ökologischen Zustand.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UVPG	Auf Bundesebene: Bestimmung von Vorhaben, welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen; Regelung des Verfahrens zur UVP bzw. UVP-Vorprüfung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen	UVPG NRW	Auf Landesebene: Bestimmung von Vorhaben, welche einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen; Regelung des Verfahrens zur UVP bzw. UVP-Vorprüfung.

Hinweis:

Bescheide, die nach den obigen Rechtsbestimmungen erteilt werden, entbinden nicht von der Betriebsplanpflicht nach § 51 Abs. 1 BBergG und der Beachtung ggf. weiterer Rechtsbestimmungen in speziellen Fällen (z. B. Umgang mit gefährlichen Stoffen und Abfällen).

## **2 Zuständigkeit für Anzeigen und Anträge; Ablauf der Verfahren**

### **2.1 Zuständigkeit**

Gemäß § 19 Abs. 2 WHG i. V. m. lfd. Nr. 2 des Verzeichnisses des Anhangs II der ZustVU ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW für die Bearbeitung der Anzeigen und Anträge zu den behandelten Fällen zuständig. Die Anträge und Anzeigen sind daher an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW zu richten.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW führt das jeweilig zutreffende Verfahren und beteiligt diejenigen Behörden und sonstigen am Verfahren zu beteiligenden Personen/Verbände, die vom Vorhaben des Unternehmers räumlich, fachlich und inhaltlich betroffen sind.

### **2.2 Ablauf der Verfahren**

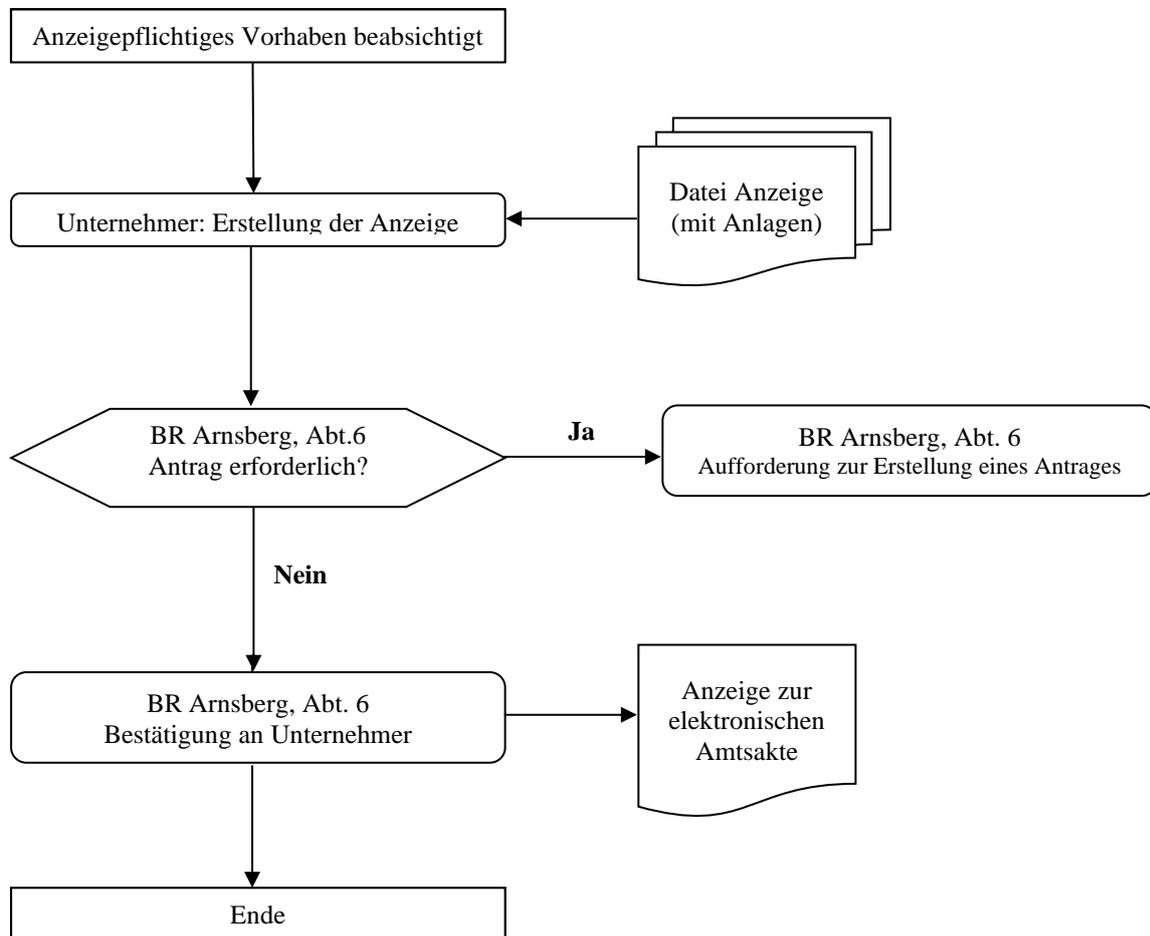
#### **2.2.1 Vorbemerkungen**

Aufgrund der elektronischen Aktenführung sollen Anzeigen und Anträge möglichst in elektronischer Form eingereicht werden. Es ist aber weiterhin auch das Einreichen in Papierform möglich. Sofern großformatige Pläne (DIN A2 oder größer) Bestandteil der Unterlagen sind, empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung, ob ggf. ergänzend ausgedruckte Fassungen notwendig sind. Welche Unterlagen erforderlich sind, ergibt sich aus zutreffenden Fällen der Kapitel 4 - 8 und den dazu passenden Musteranträgen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich die Rücksprache mit dem Dezernat 61 der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW.

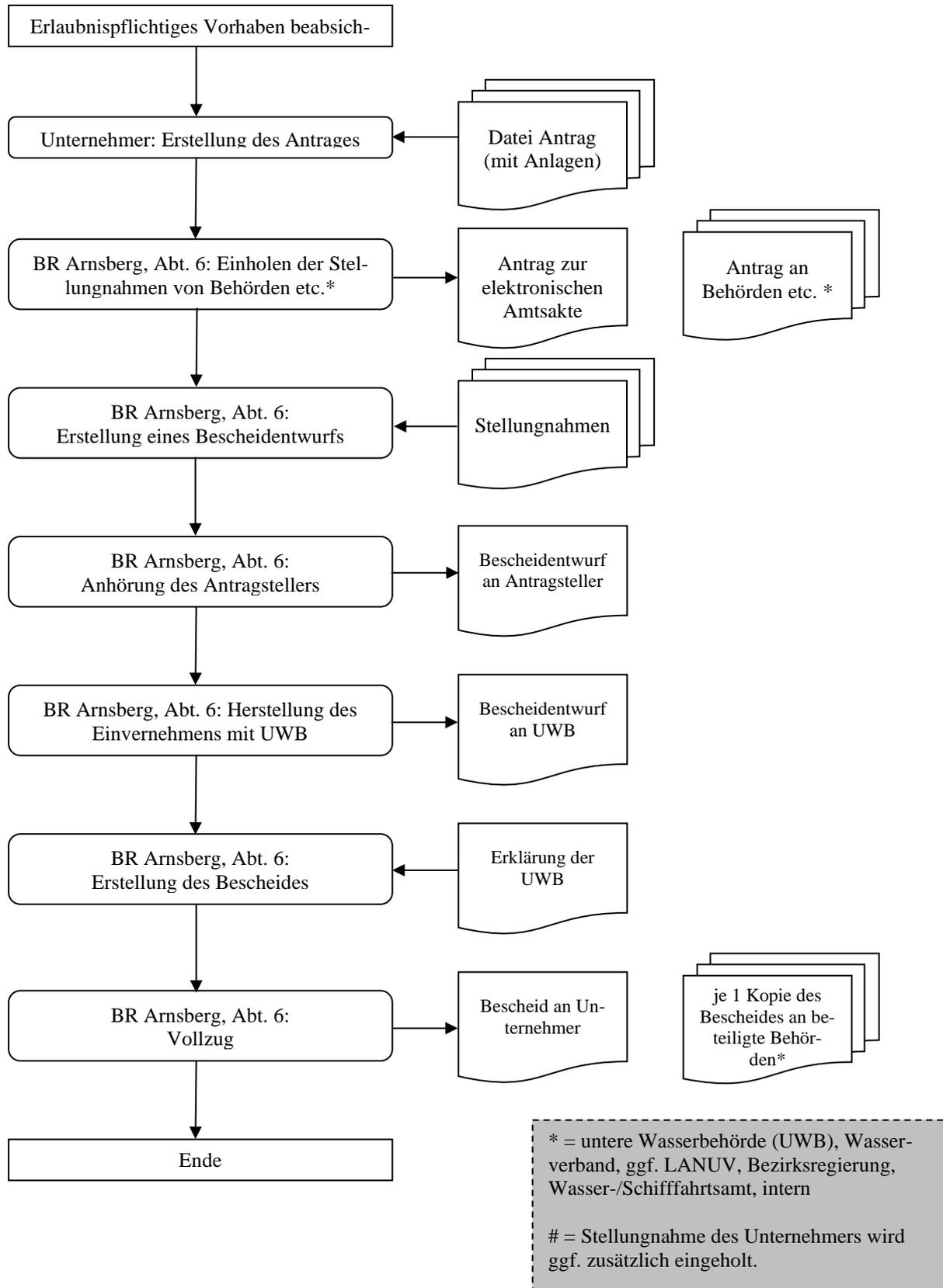
Die Ausfertigungen müssen jeweils komplett sein, also das Hauptschreiben und alle zugehörigen Begleitdokumente enthalten. Hiermit wird vermieden, dass unnötige Zeitverzögerungen im Verfahren auftreten, die durch erforderliche nachträgliche Anforderung von Duplikaten verursacht werden. Bei elektronischer Übermittlung soll bei der Bezeichnung der Dateien darauf geachtet werden, dass sich durch die automatische Sortierung in der Dateiablage eine logische Folge ergibt, so dass die Dateiliste mit dem Antragsschreiben beginnt und nachfolgend und die zugehörigen Begleitdokumente fortlaufend folgen.

## 2.2.2 Verfahren der Anzeige (im Sinne des § 46 WHG)

**Hinweis:** Zu Bohrungen im Zusammenhang mit den §§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 49 Abs. 1 WHG gelten gesonderte Regelungen. Sieh hierzu Kap. 10.

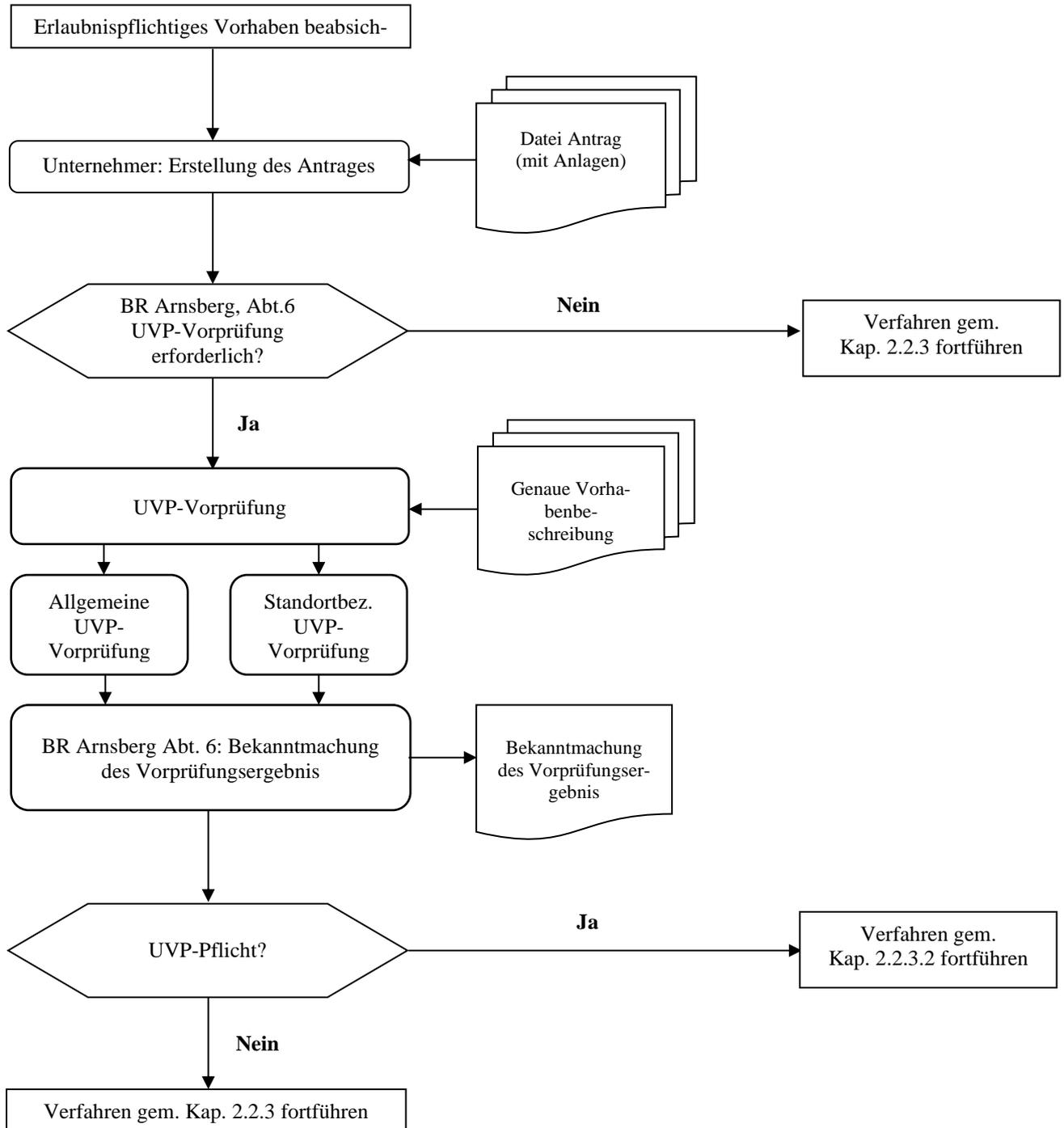


## 2.2.3 Verfahren der Erlaubnis (Neuantrag, Vorzeitiger Beginn, Fristverlängerung, Änderung)



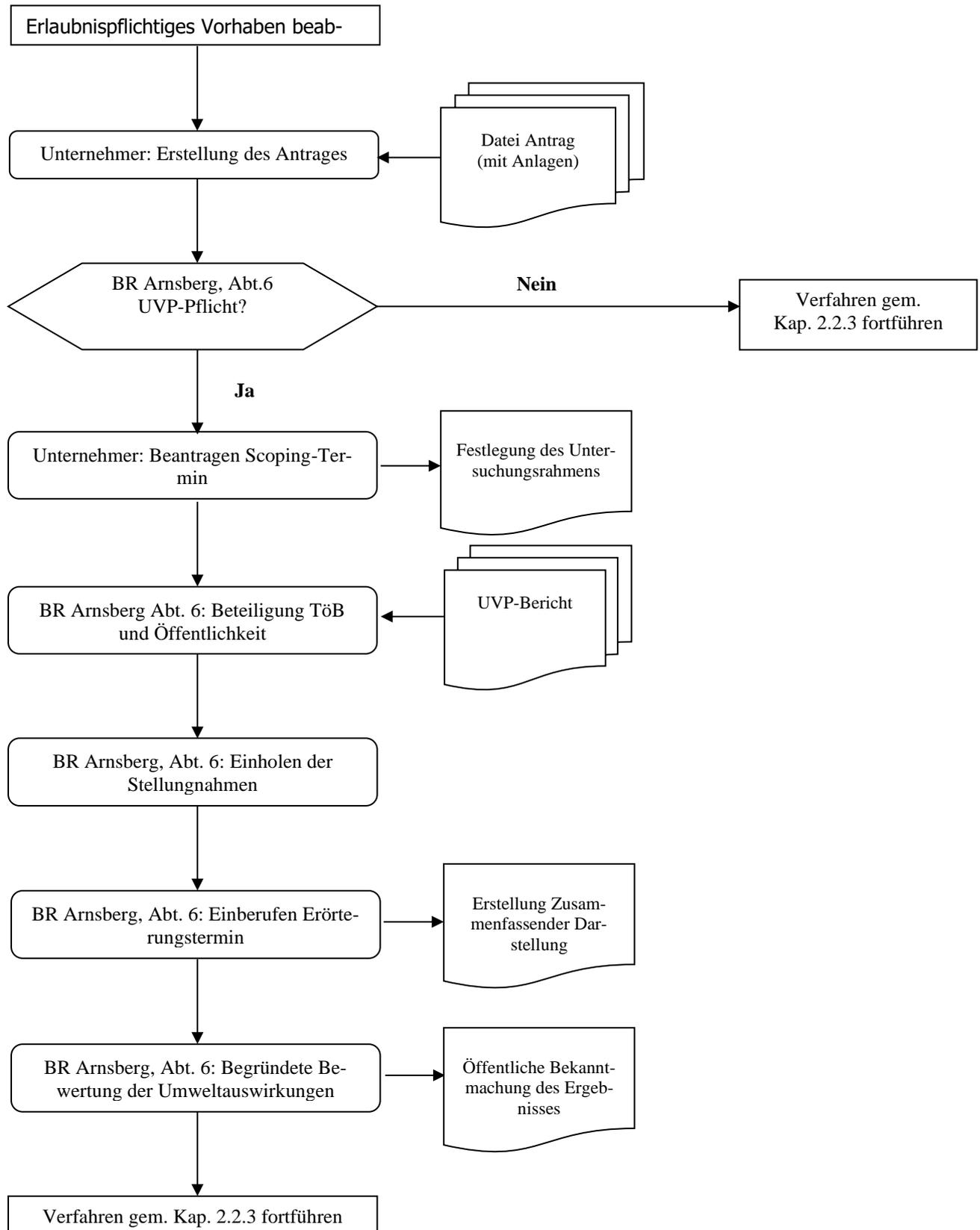
### 2.2.3.1 Verfahren der Erlaubnis (Neuantrag, Vorzeitiger Beginn, Fristverlängerung, Änderung) mit UVP-Vorprüfung

**Hinweis:** Vorhaben zum Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser ab 5.000 m<sup>3</sup> bedürfen der UVP-Vorprüfung, vgl. Kap. 3.2 ff.



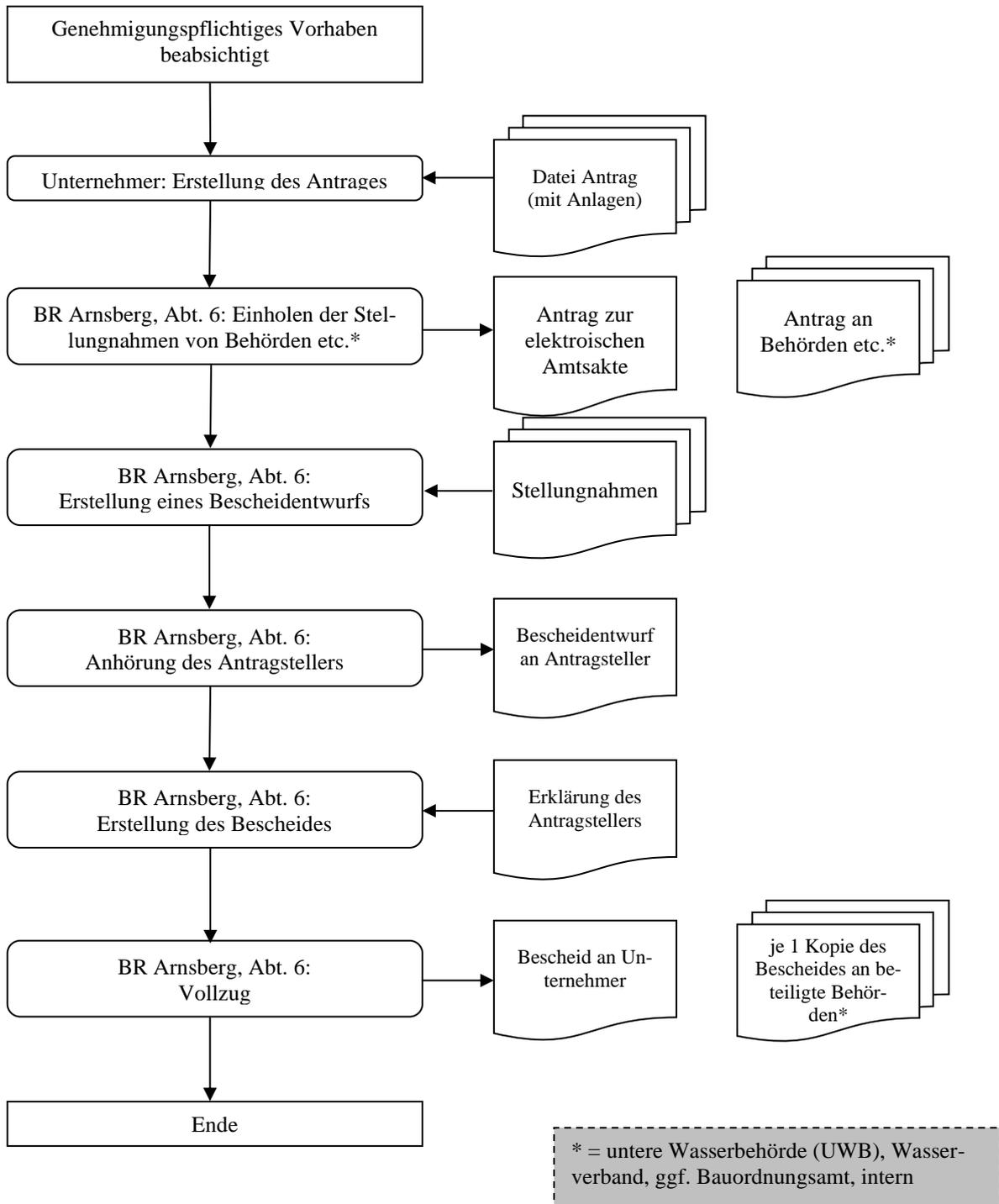
## 2.2.3.2 Verfahren der Erlaubnis (Neuantrag, Vorzeitiger Beginn, Fristverlängerung, Änderung) mit UVP-Pflicht

**Hinweis:** Vorhaben zum Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser ab 10 Mio. m<sup>3</sup> unterliegen der UVP-Pflicht, vgl. Kap. 3 f.



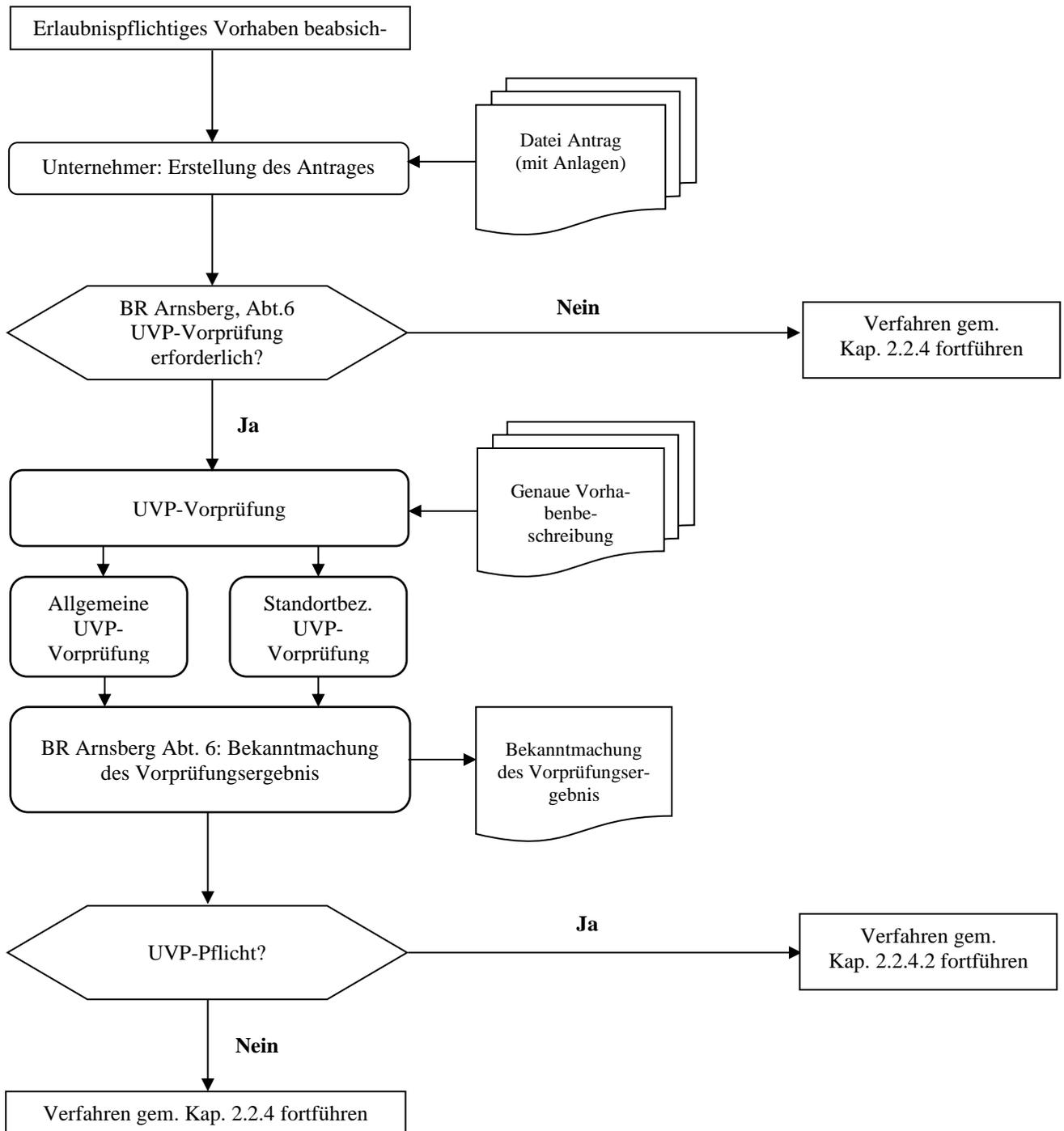
## 2.2.4 Verfahren von Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage

**Hinweis:** Das Fließbild behandelt entsprechend Kap. 6.1 nur genehmigungspflichtige Anlagen bis zu 9.000 kg/d BSB<sub>5</sub> bzw. 4.500 m<sup>3</sup>/h für anorganisch belastetes Abwasser. Bei Anlagen, die nicht der Genehmigungspflicht unterliegen, bzw. im Fall unwesentlicher Änderung genehmigungspflichtiger Anlagen sind die Ausführungen des Kap. 2.2.2 zu beachten.



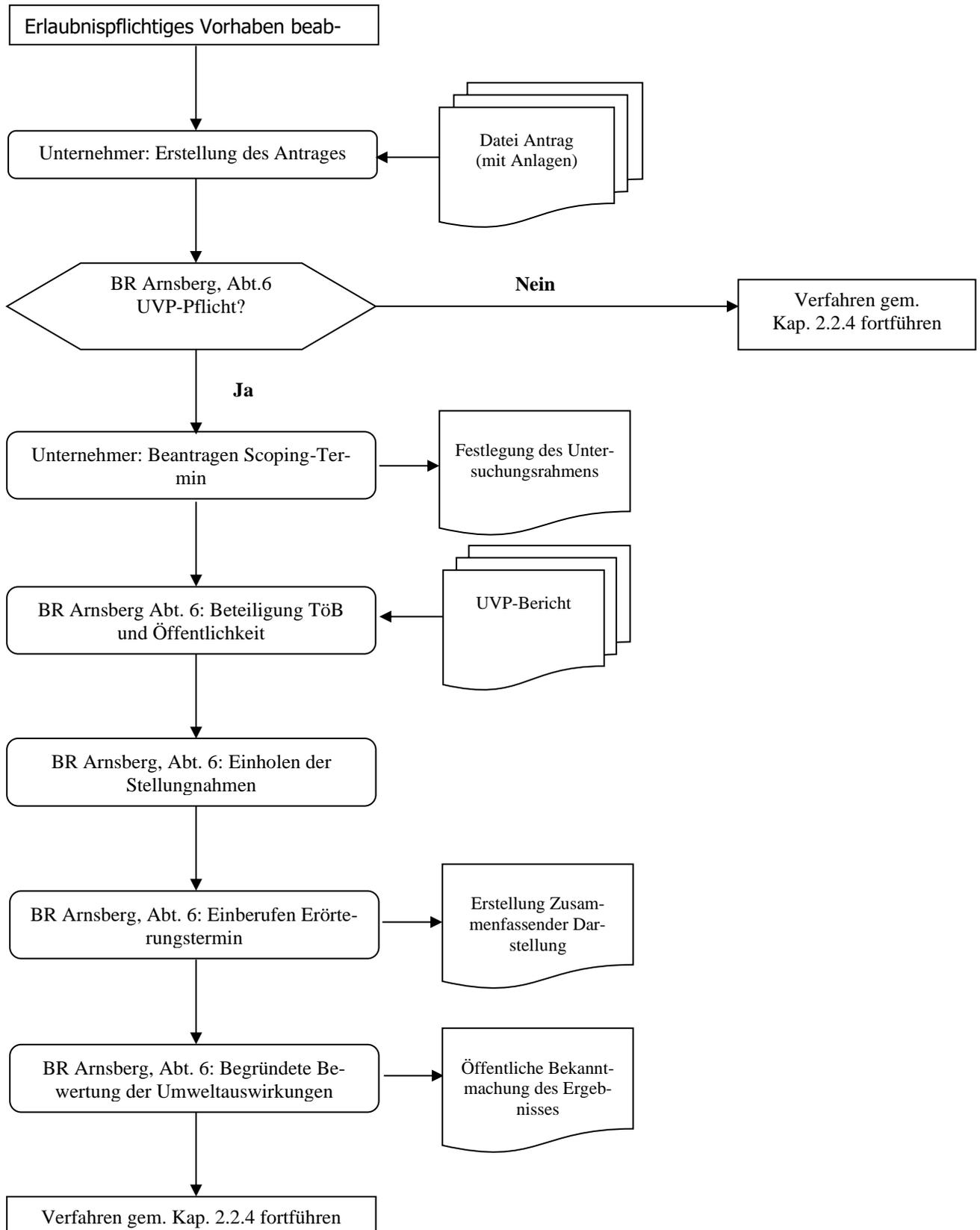
### 2.2.4.1 Verfahren von Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage mit UVP-Vorprüfung

**Hinweis:** Der Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen für organisch belastetes Abwasser ab 120 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser ab 10 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) bedarf einer UVP-Vorprüfung, vgl. Kap 3.2 ff.

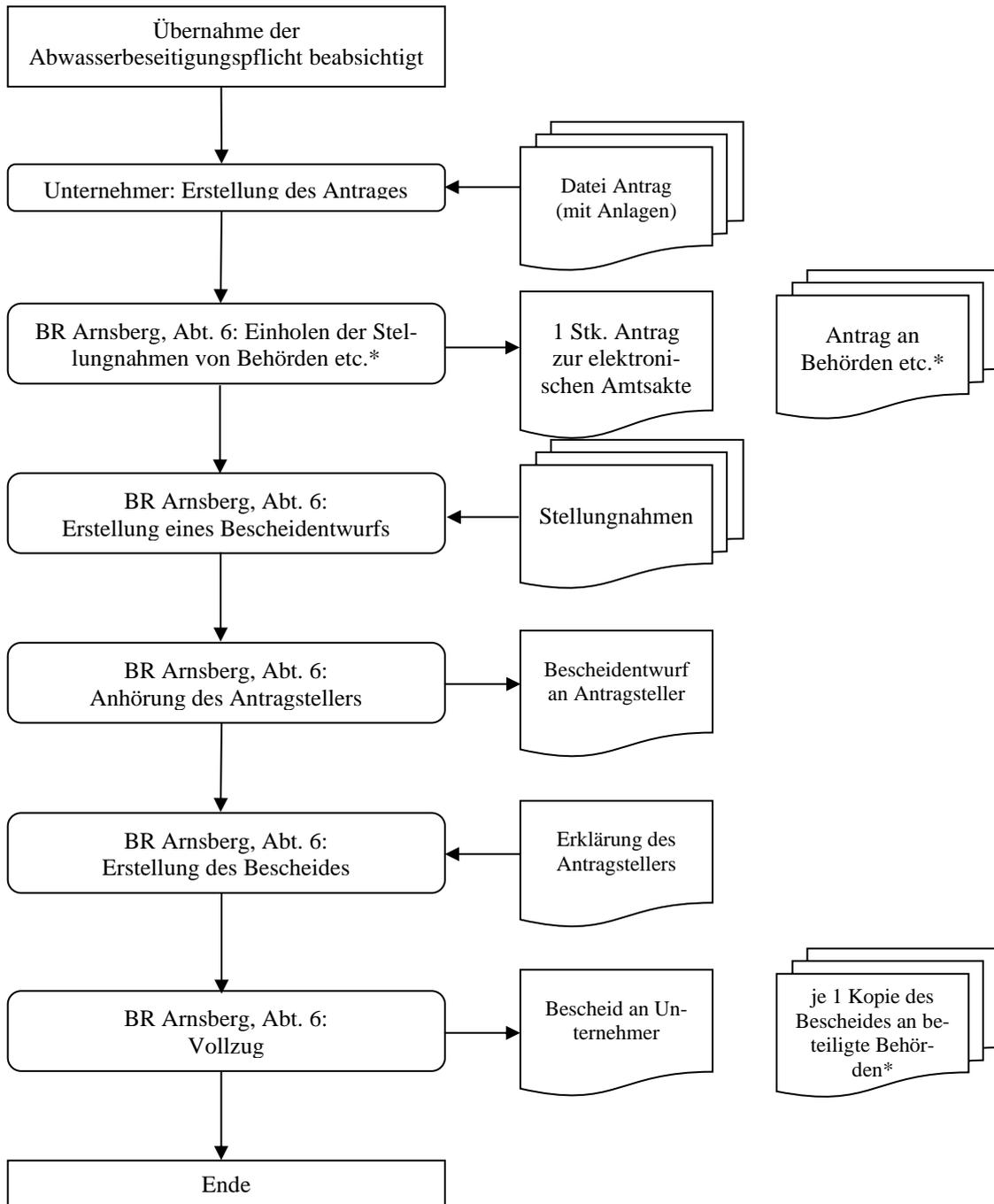


## 2.2.4.2 Verfahren von Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage mit UVP-Pflicht

**Hinweis:** Der Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen für organisch belastetes Abwasser ab 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser ab 4.500 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) unterliegt der UVP-Pflicht, vgl. Kap 3 f.



## 2.2.5 Verfahren der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht



\* = Gemeinde,  
ggf. Wasserverband, untere Wasserbehörde

### **3 Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Neuvorhaben zum Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder dem Einleiten von Oberflächenwasser unterliegen der UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG, sofern das Vorhaben für ein Volumen von 10 Mio. m<sup>3</sup> oder mehr ausgelegt ist. Ebenso besteht die UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG für die Errichtung und den Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen, die für die Behandlung von organisch belastetem Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischem Sauerstoffbedarf ausgelegt sind. Änderungsvorhaben mit den genannten Kenngrößen unterliegen der UVP-Pflicht gemäß § 9 UVPG.

#### **3.1 Verfahren der UVP**

Bei der Beantragung eines Vorhabens stellt die Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 fest, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer UVP oder UVP-Vorprüfung besteht. Ist für das Vorhaben eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung festgelegt (vgl. Kap 3.2 ff.), erfolgt die Feststellung der UVP-Pflicht anhand einer der genannten Vorprüfung. Im Rahmen der Vorprüfung wird das Vorhaben Anhand der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien auf erhebliche negative Umweltauswirkungen geprüft, vgl. Kap. 3.2.1. Bei Vorhaben mit geringer Größe und/oder Leistung, vgl. Kap. 3.2.2, wird anhand von Standortkriterien (besonders geschützte oder belastete Gebiete) geprüft, ob trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis der Vorprüfung (UVP- Erfordernis ja/nein) wird öffentlich bekannt gegeben.

Besteht die UVP-Pflicht, kann im Vorfeld des Zulassungsverfahrens, auf Ersuchen des Vorhabensträgers, ein sogenannter Scoping-Termin stattfinden. Auf Wunsch der Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 kann ein Scoping-Termin nach Beginn des Verfahrens stattfinden, sofern dieser im Vorfeld nicht stattgefunden hat. An diesem Termin wird festgestellt, welche Prüfungen vom Vorhabenträger durchgeführt und welche Unterlagen eingereicht werden müssen u.a. auch der Inhalt des UVP-Berichts. Des Weiteren wird der zeitliche Ablauf des Verfahrens besprochen.

Der Unternehmer fertigt im Anschluss einen UVP-Bericht an, der das Vorhaben und die vom Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen beschreibt. Dieser UVP-

Bericht wird öffentlich ausgelegt. Bei Änderung der bekanntgemachten Unterlagen muss eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit stattfinden. Nach Ablauf der Äußerungsfrist findet ein Termin zur Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen statt. Wurden alle Stellungnahmen bearbeitet, erstellt die Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 eine zusammenfassende Darstellung. Die zusammenfassende Darstellung ist die Grundlage zur begründeten Entscheidung über das geplante Vorhaben.

Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wird durch die Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 öffentlich bekannt gegeben und zur Einsicht ausgelegt. Soweit möglich, wird für die Auslegung und Bekanntgabe bevorzugt die Verbreitung über Internetangebote genutzt.

### **3.2 UVP-Vorprüfung**

Bei UVP-Vorprüfungen von Neuvorhaben wird zwischen der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung unterschieden. Bei der allgemeinen UVP-Vorprüfung wird die UVP-Pflicht anhand der Art und des Umfangs eines Vorhabens festgestellt. Die standortbezogene UVP-Vorprüfung dient der Feststellung der UVP-Pflicht anhand von standortbedingten Merkmalen der Umweltauswirkungen.

Die UVP-Vorprüfung entfällt gem. § 7 Abs. 3 UVPG, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Kenngrößen zur Durchführung der jeweiligen UVP-Vorprüfung sind in den jeweiligen Kapiteln 3.2.1 und 3.2.2 beschrieben.

#### **3.2.1 Allgemeine UVP-Vorprüfung**

Vorhaben zum Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser (Grubenwasser) oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> bedürfen der allgemeinen Vorprüfung.

Die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in Fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser

von 900 m<sup>3</sup> bis weniger als 4.500 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), bedürfen der allgemeinen Vorprüfung.

### **3.2.2 Standortbezogene UVP-Vorprüfung**

Vorhaben zum Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser (Grubenwasser) oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, bedürfen der standortbezogenen Vorprüfung.

Die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in Fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m<sup>3</sup> bis weniger als 900 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), bedürfen der allgemeinen Vorprüfung.

### **3.3 UVP-Pflicht**

Neuvorhaben zum Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser (Grubenwasser) oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 10 Mio. m<sup>3</sup> oder mehr unterliegen der UVP-Pflicht.

Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in Fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4.500 m<sup>3</sup> oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), bedürfen der allgemeinen Vorprüfung.

Bei Änderungsvorhaben ist gem. § 9 UVPG eine UVP durchzuführen, wenn für das ursprüngliche Vorhaben UVP-Pflicht bestand oder die UVP-Pflicht anhand einer UVP-Vorprüfung festgestellt wurde.

#### **4 Hinweise zu Musteranträgen**

Die Vordrucke sind für das Ausfüllen mittels PC vorgesehen. Die gesamte Datei ist mit Dokumentschutz versehen.

Für die jeweiligen Einzelanträge als auch für vereinigte Anträge, bei denen mehrere Tabellen oder Angaben gleichen Typs benötigt werden, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- Das Original sollte unverändert abgespeichert und eine Kopie der Datei als Arbeitsexemplar angelegt werden.
- Um Überarbeitungen und Kombinationen für den individuellen Fall zu erzeugen, kommt man über die Registerkarte (MS Word) „Überprüfen“ zur Gruppe „Schützen“. Über „Bearbeiten einschränken“ gelangt man zur Schaltfunktion „Schutz aufheben“.
- Das Verschieben, Kopieren, Ändern etc. ist nun möglich.

Bei Antragstellung in Papierform können alternativ auch durch mehrfache Ausdrücke i. V. m. Bemerkungen in den Formularen unter „Weitere Anlagen“ oder „Raum für weitere Bemerkungen“ derselbe Zweck vereinfacht erfüllt werden.

Die nachfolgenden Muster sind als Formvorschlag zu verstehen. Die Verwendung der Muster ist daher nicht zwingend, aber für die Bearbeitung vorteilhaft. Einerseits werden dadurch i. d. R. alle erforderlichen wesentlichen Angaben behandelt, so dass Nachfragen oder Nachreichung von Unterlagen überflüssig werden. Andererseits erleichtert die standardisierte Form den Überblick bei der Entscheidung, so dass die Bearbeitung beschleunigt werden kann.

Im Zusammenhang mit Mengenangaben und Konzentrationen im Antrag ist die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse von besonderer Bedeutung. Berechnungen sollten daher möglichst präzise in den Anlagen belegt werden. Soweit Messwerte nicht vorliegen, sind angemessene Annahmen als Basis zu wählen. Insbesondere bei beabsichtigten Einleitungen wird dadurch die Entscheidung erleichtert, ob und in welchem Umfang das beantragte Recht gewährt werden kann.

## **5 Betriebsvorgänge der Entnahme und Zuordnung zu wasserrechtl. Bestimmungen/Verfahren**

### **5.1 Heben von Grubenwasser**

#### **5.1.1 Zuordnung**

Grubenwasser wird dem Grundwasser gleichgestellt. Das Zutageheben des Grundwassers ist eine Benutzung eines Gewässers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, die i. d. R. der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG).

#### **5.1.2 Bestimmungen, Verfahren**

Die Erlaubnis gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; die Erlaubnis ist grundsätzlich widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG) und kann befristet werden. Die Bewilligung (§ 11 WHG) ist das unwiderrufliche und unbefristete Pendant zur Erlaubnis, die jedoch nur bei besonders umfangreichen Vorhaben erteilt werden darf, wenn u. a. die Widerruflichkeit und mögliche Befristung der Erlaubnis unzumutbar ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Dies trifft etwa für große Talsperren zu. Der Regelfall ist daher die Beantragung einer Erlaubnis. Dabei kommen die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zur Anwendung. Das Zutageheben von Grubenwasser kann einer UVP-Vorprüfung oder der UVP-Pflicht bedürfen, vgl. Kap. 3.1 ff.

#### **5.1.3 Hinweise zum Antrag**

Grubenwasser ist gewöhnlich wegen seiner Zusammensetzung für eine weitere betriebliche Verwendung ungeeignet. I. d. R. muss es daher aus dem Betrieb entfernt werden. Weil Grubenwasser wegen seiner Inhaltsstoffe (Salze) für eine Behandlung in kommunalen Klärwerken nicht geeignet ist, muss es in ein Oberflächengewässer abgegeben werden. Damit sind zwangsläufig die Handlungen des Ableitens von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) und des Einbringens/Einleitens von Stoffen in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) verbunden, die wie das Heben des Wassers als Benutzung eines Gewässers gelten und daher der Erlaubnis bedürfen. Der Antrag sollte daher das beabsichtigte Heben und die Maßnahmen zur Ableitung des Grubenwassers enthalten (s. a. *Musterantrag in Kap. 5.1.4 i. V. m. Kap. 3*).

Wichtige Angaben im Antrag sind:

- Antragsart: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG
- Gegenstand: Heben von Grubenwasser
- Zweck: Beseitigung anfallenden Grubenwassers des Bergwerks/Feldes ... aus der Grube
- Ortsangabe: Bergwerk, Feld, Lage der Pumpstelle (Schacht)
- Maß: Temperatur und stoffliche Zusammensetzung des Grubenwassers, Volumenstrom bezogen auf Zeiteinheiten
- Technische Beschreibung: Daten, Kennwerte, Aufbau und Funktion der Anlage
- Dauer: Voraussichtliche Zeitdauer der Handlung

**Achtung:** Vorhaben zum Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser ab 5.000 m<sup>3</sup> bedürfen der UVP-Vorprüfung, vgl. Kap. 3.2 ff. Die Notwendigkeit UVP-Vorprüfung kann entfallen, wenn die Durchführung einer UVP beantragt wird und die Bezirksregierung Arnsberg dies für zweckmäßig erachtet.

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Musterantrag in Kap. 5.1.4

#### **5.1.4 Musterantrag Heben von Grubenwasser**

Name/Firma  
Str., Nr. /Postfach Nr.  
PLZ, Ort

Blatt 1/2

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Postfach  
44025 Dortmund  
(Mail [registratur-do@bra.nrw.de](mailto:registratur-do@bra.nrw.de))

Ansprechpartner

Tel.	Fax	Mail	Aktenzeichen
Rufnr.	Faxnr.	Mail-Adresse	Az. Antragsteller

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG für das Heben von Grubenwasser**

Bergwerk Betriebsname  
Feld, Schachanlage etc.

Bezug zu früheren Schreiben, Bescheiden

Zum Antrag zugehörige Anlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterungsbericht
<input checked="" type="checkbox"/>	Übersichtslageplan: Topographische Karte 1:25.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Lageplan 1:1.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Seigerriss/Schnitt 1:1.000/100
<input checked="" type="checkbox"/>	Technische Beschreibung der Pumpenanlage (Lage, Aufbau und Funktion, Hydraulische Berechnung, Kennwerte)
<input checked="" type="checkbox"/>	Stoffliche Zusammensetzung des Grubenwassers
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage

Hiermit beantragt (die) Name/Firma die Erlaubnis gemäß § 8 WHG für das Heben von Grubenwasser des Bergwerks Betriebsname, Feld, Schachanlage etc..

Die Maßnahme dient dem Zweck, das zwangsläufig im Betrieb anfallende Grubenwasser zu entfernen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Die Hebung des Grubenwassers ist voraussichtlich erforderlich ab dem Datum bis zum Datum/Dauer.

<b>Beantragte Wasserhebung</b>	
m <sup>3</sup> /s	m <sup>3</sup> /d
m <sup>3</sup> /2h	m <sup>3</sup> /a
<b>Lage der Wasserhebung</b>	
Gemeinde:	ETRS89/UTM - Ostwert:
Gemarkung:	ETRS89/UTM - Nordwert:
Flur:	
Flurstück:	

Es wird beabsichtigt, das Grubenwasser ohne Vorbehandlung in den Gewässername einzuleiten. Die hierfür erforderliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG ist vorhanden (Aktenzeichen, Datum, falls bekannt).

Einzelheiten können den Anlagen gemäß deren Aufstellung entnommen werden.

Raum für weitere Bemerkungen

Ort, den Datum

(Unterschrift, Stempel)

## **5.2 Heben von Grundwasser**

### **5.2.1 Zuordnung**

Das Zutageheben des Grundwassers ist eine Benutzung eines Gewässers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, die i. d. R. der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG). Auch das Absenken des Grundwassers, welches für den Betrieb von Trockentagebauen oder Halden erforderlich sein kann, stellt eine ebensolche Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG).

### **5.2.2 Bestimmungen, Verfahren**

Die Erlaubnis gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; die Erlaubnis ist grundsätzlich widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG) und kann befristet werden. Die Bewilligung (§ 11 WHG) ist das unwiderrufliche und unbefristete Pendant zur Erlaubnis, die jedoch nur bei besonders umfangreichen Vorhaben erteilt werden darf, wenn u. a. die Widerruflichkeit und mögliche Befristung der Erlaubnis unzumutbar ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Dies trifft etwa für große Talsperren zu. Der Regelfall ist daher die Beantragung einer Erlaubnis. Dabei kommen die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zur Anwendung. Das Zutageheben von Grundwasser kann einer UVP-Vorprüfung oder der UVP-Pflicht bedürfen, vgl. Kap. 3.1 ff.

### **5.2.3 Hinweise zum Antrag**

Das Heben von Grundwasser kann verschiedene Gründe haben.

Einerseits werden Brunnen dafür benötigt, um den Wasserbedarf eines bestimmten betrieblichen Verbrauchers zu bedienen. Wird Wasser zur Staubbekämpfung oder Pflanzbewässerung benötigt, so genügen i. d. R. Angaben zur Brunnenanlage und des Verwendungsbereiches (Zweck der Benutzung).

Wichtige Angaben im Antrag sind für diesen Fall:

- Antragsart: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG
- Gegenstand: Heben und Verwenden von Grundwasser
- Zweck: Bewässerung von Haldenbepflanzung, Versorgung von Sprühanlagen zur Staubbekämpfung des Bergwerks/Betriebes/Feldes ...
- Ortsangabe: Bergwerk/Betrieb, Feld, Lage der Pumpstelle (Schacht), Lage der Verwendungsstelle, Verlauf der Leitung zur Verwendungsstelle

- Bedarfsnachweis: Fördermengen, Wasserverbrauch, Verluste, wassersparende Maßnahmen
- Technische Beschreibung: Daten, Kennwerte, Aufbau und Funktion der Pumpanlage und der Leitung
- Dauer: Voraussichtliche Zeitdauer der Handlung

Bei Verwendung als Brauchwasser (z. B. Kühl-, Prozess-, Waschwasser) fällt ein mehr oder minder großer Anteil an, der nach dem Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist. Dann handelt es sich um Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG), das aus dem Betrieb entfernt werden muss. Sofern dieses Abwasser nicht in das öffentliche Kanalnetz abgegeben wird, muss es versickert oder über ein Gerinne bzw. eine Rohrleitung in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Hieraus ergeben sich die Handlungen des Einbringens/Einleitens von Stoffen in das Grundwasser bzw. in oberirdische Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), die wie das Heben des Wassers als Benutzung eines Gewässers gelten und daher der Erlaubnis bedürfen. Der Antrag sollte daher das beabsichtigte Heben und die Maßnahmen zur Ableitung (s. a. *Musterantrag in Kap. 5.2.4 i. V. m. Kap. 3*) und ggf. Angaben zur Vorbehandlung des gebrauchten Wassers vor Einleitung enthalten. Aufgrund § 45 LWG kann die Erlaubnis für die Heben des Grundwassers für o. g. Zwecke nur erteilt werden, wenn auch die Beseitigung des Abwassers geklärt ist. Dabei ist auch die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 WHG i. V. m. § 49 Abs. 6 LWG) erforderlich, wenn die Einleitung nicht ins öffentliche Kanalnetz erfolgen soll.

Wichtige Angaben im Antrag für diesen Fall sind:

- Antragsart: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG
- Gegenstand: Heben und Verwenden von Grundwasser
- Zweck: Versorgung der XYZ-Anlage des Bergwerks/Betriebes/Feldes ... mit Kühl-/Brauchwasser
- Ortsangabe: Bergwerk/Betrieb, Feld, Lage der Pumpstelle (Schacht), Lage der Verwendungsstelle, Verlauf der Leitung zur Verwendungsstelle
- Bedarfsnachweis: Fördermengen, Wasserverbrauch, Verluste, wassersparende Maßnahmen
- Technische Beschreibung: Daten, Kennwerte, Aufbau und Funktion der Pumpanlage und der Leitung

- Dauer: Voraussichtliche Zeitdauer der Handlung

**Achtung:** Vorhaben zum Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser ab 5.000 m<sup>3</sup> bedürfen der UVP-Vorprüfung, vgl. Kap. 3.2 ff. Die Notwendigkeit UVP-Vorprüfung kann entfallen, wenn die Durchführung einer UVP beantragt wird und die Bezirksregierung Arnsberg dies für zweckmäßig erachtet. Der Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) bedarf i. d. R. der Genehmigung (§ 60 Abs. 3 WHG i. V. m. § 57 Abs. 2 LWG). Ausnahmen gelten nur für bauartzugelassene serienmäßig hergestellte und bestimmte weitere Anlagen (§ 57 Abs. 2 Satz 1 - 3 LWG). Der Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen für organisch belastetes Abwasser ab 120 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser ab 10 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) bedarf einer UVP-Vorprüfung, vgl. Kap 3.2 ff.

Andererseits kann bei Absenkung des Grundwasserspiegels aus bergtechnischen Gründen Grundwasser in einer Menge und Beschaffenheit anfallen, das nur teilweise oder gar nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Ist letzteres der Fall, sind die Angaben denen zum Heben von Grubenwasser vergleichbar (vgl. Kap. 5.1). Bei Verwendung als Brauchwasser sind die vorstehenden Absätze dieses Kapitels sinngemäß zu beachten.

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Musterantrag Kap. 5.2.4.

#### **5.2.4 Musterantrag Heben von Grundwasser**

Name/Firma  
Str., Nr. /Postfach Nr.  
PLZ, Ort

Blatt 1/2

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Postfach  
44025 Dortmund  
(Mail [registratur-do@bra.nrw.de](mailto:registratur-do@bra.nrw.de))

Ansprechpartner

Tel.	Fax	Mail	Aktenzeichen
Rufnr.	Faxnr.	Mail-Adresse	Az. Antragsteller

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG für das Heben von Grundwasser**

Bergwerk/Betrieb Betriebsname  
Feld, Schachanlage etc.

Bezug zu früheren Schreiben, Bescheiden

Zum Antrag zugehörige Anlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterungsbericht
<input checked="" type="checkbox"/>	Übersichtslageplan: Topographische Karte 1:25.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Lageplan 1:1.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Bedarfsnachweis
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschreibung der Wasserentnahmeanlage/Leitung (Lage, GW-Horizonte, Aufbau und Funktion, Kennwerte)
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage

Hiermit beantragt (die) Name/Firma die Erlaubnis gemäß § 8 WHG für das Heben von Grundwasser des Bergwerks/Betriebes Betriebsname, Feld, Schachanlage etc..

Die Maßnahme dient folgendem Zweck:

- Gewährleistung eines trockenen Abbaus / Sicherheit des Grubenbetriebs vor zusitzendem Wasser
- Gewährleistung der Standsicherheit von Böschungen
- Versorgung der Verwendungsstelle mit Brauchwasser

Das Grundwasser wird vollständig verwendet. Die Hebung des Grundwassers ist voraussichtlich erforderlich ab dem Datum bis zum Datum/Dauer.

<b>Beantragte Wasserhebung</b>	
m <sup>3</sup> /s	m <sup>3</sup> /d
m <sup>3</sup> /2h	m <sup>3</sup> /a
<b>Lage der Wasserhebung</b>	
Gemeinde:	ETRS89/UTM - Ostwert:
Gemarkung:	ETRS89/UTM - Nordwert:
Flur:	
Flurstück:	

- Es wird beabsichtigt, das geförderte, aber nicht betrieblich genutzte Grundwasser ohne Vorbehandlung in den Gewässern einzuleiten. Die hierfür erforderliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG ist vorhanden (Aktenzeichen, Datum, falls bekannt).
- Es wird beabsichtigt, das genutzte und nach Gebrauch zu Abwasser gewordene Grundwasser nach Vorbehandlung in den Gewässern einzuleiten. Die hierfür erforderliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG ist vorhanden (Aktenzeichen, Datum, falls bekannt).

Einzelheiten können den Anlagen gemäß deren Aufstellung entnommen werden.

Raum für weitere Bemerkungen

Ort, den Datum

(Unterschrift, Stempel)

## **5.3 Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (z. B. See, Fluss, Schifffahrtskanal)**

### **5.3.1 Zuordnung**

Das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist eine Benutzung eines Gewässers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, die i. d. R. der Erlaubnis oder Bewilligung bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG).

Erlaubnis oder Bewilligung sind u. a. nicht erforderlich in folgenden Fällen, wenn dabei keine oder nur geringfügige Beeinträchtigungen anderer sowie keine nachteiligen Veränderungen des Wassers oder andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind:

- Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit (§ 8 Abs. 2 und 3 WHG); die zuständige Behörde ist unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten
- Entnehmen und Wiedereinleiten von Wasserproben zur Untersuchung (§ 17 LWG)
- Gebrauch durch den Eigentümer oder Anlieger eines Gewässers, das nicht der Schifffahrt dient oder künstlich errichtet wurde (§ 26 WHG i. V. m. § 21 LWG).

### **5.3.2 Bestimmungen, Verfahren**

Die Erlaubnis gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; die Erlaubnis ist grundsätzlich widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG) und kann befristet werden. Die Bewilligung (§ 11 WHG) ist das unwiderrufliche und unbefristete Pendant zur Erlaubnis, die jedoch nur bei besonders umfangreichen Vorhaben erteilt werden darf, wenn u. a. die Widerruflichkeit und mögliche Befristung der Erlaubnis unzumutbar ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Dies trifft etwa für große Talsperren zu. Der Regelfall ist daher die Beantragung einer Erlaubnis. Dabei kommen die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

Erlaubnisfreie Entnahmen kommen in der Praxis nur bei Beprobung oder Brandbekämpfung infrage.

### 5.3.3 Hinweise zum Antrag

Wird Wasser zur Staubbekämpfung oder Pflanzbewässerung benötigt, so genügen i. d. R. Angaben zur Entnahmestelle, der Ableitung und des Verwendungsbereiches (Zweck der Benutzung).

Wichtige Angaben im Antrag sind für diesen Fall:

- Antragsart: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG
- Gegenstand: Entnehmen und Verwenden von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer
- Zweck: Bewässerung von Haldenbepflanzung, Versorgung von Sprühanlagen zur Staubbekämpfung des Bergwerks/Betriebes/Feldes ...
- Ortsangabe: Bezeichnung des Gewässers, Lage der Entnahmestelle, Lage der Verwendungsstelle, Verlauf der Leitung zur Verwendungsstelle
- Bedarfsnachweis: Fördermengen, Wasserverbrauch, Verluste, wassersparende Maßnahmen
- Technische Beschreibung: Daten, Kennwerte, Aufbau und Funktion der Entnahmeanlage und der Leitung
- Dauer: Voraussichtliche Zeitdauer der Handlung

Bei Verwendung als Brauchwasser (z. B. Kühl-, Prozess-, Waschwasser) fällt ein mehr oder minder großer Anteil an, der nach dem Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist. Dann handelt es sich um Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG), das aus dem Betrieb entfernt werden muss. Sofern dieses Abwasser nicht in das öffentliche Kanalnetz abgegeben wird, muss es versickert oder über ein Gerinne bzw. eine Rohrleitung in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Hieraus ergeben sich die Handlungen des Einbringens/Einleitens von Stoffen in das Grundwasser bzw. in oberirdische Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), die wie das Heben des Wassers als Benutzung eines Gewässers gelten und daher der Erlaubnis bedürfen. Der Antrag sollte daher das beabsichtigte Entnehmen und die Maßnahmen zur Ableitung (s. a. *Musterantrag in Kap. 5.3.4 i. V. m. Kap. 3*) und ggf. Angaben zur Vorbehandlung vor Einleitung des Wassers nach dem Gebrauch enthalten. Aufgrund § 45 LWG kann die Erlaubnis für die Entnahme des Wassers für o. g. Zwecke nur erteilt werden, wenn auch die Beseitigung

des Abwassers geklärt ist. Dabei ist auch die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 WHG i. V. m. § 49 Abs. 6 LWG) erforderlich, wenn die Einleitung nicht ins öffentliche Kanalnetz erfolgen soll.

Wichtige Angaben im Antrag für diesen Fall sind:

- Antragsart: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG
- Gegenstand: Entnehmen und Verwenden von Wasser aus dem XYZ-Gewässer
- Zweck: Versorgung der XYZ-Anlage des Bergwerks/Betriebes/Feldes ... mit Kühl-/Brauchwasser
- Ortsangabe: Gewässerbezeichnung, Lage der Entnahmestelle, Lage der Verwendungsstelle, Verlauf der Leitung zur Verwendungsstelle
- Bedarfsnachweis: Fördermengen, Wasserverbrauch, Verluste, wassersparende Maßnahmen
- Technische Beschreibung: Daten, Kennwerte, Aufbau und Funktion der Entnahmeanlage und der Leitung
- Dauer: Voraussichtliche Zeitdauer der Handlung

**Achtung:** Der Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) bedarf i. d. R. der Genehmigung (§ 60 Abs. 3 WHG i. V. m. § 57 Abs. 2 LWG). Ausnahmen gelten nur für bauartzugelassene serienmäßig hergestellte und bestimmte weitere Anlagen (§ 57 Abs. 2 Satz 1 - 3 LWG).

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Musterantrag Kap. 5.3.4

#### **5.3.4 Musterantrag Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern**

Name/Firma  
Str., Nr. /Postfach Nr.  
PLZ, Ort

Blatt 1/2

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Postfach  
44025 Dortmund  
(Mail [registratur-do@bra.nrw.de](mailto:registratur-do@bra.nrw.de))

Ansprechpartner

Tel.	Fax	Mail	Aktenzeichen
Rufnr.	Faxnr.	Mail-Adresse	Az. Antragsteller

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG für das Entnehmen von Wasser aus einem Oberflächengewässer**

Bergwerk/Betrieb Betriebsname  
Feld, Schachanlage etc.

Bezug zu früheren Schreiben, Bescheiden

Zum Antrag zugehörige Anlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterungsbericht
<input checked="" type="checkbox"/>	Übersichtslageplan: Topographische Karte 1:25.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Lageplan 1:1.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Bedarfsnachweis
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschreibung der Wasserentnahmeanlage/Leitung (Lage, Aufbau und Funktion, Kennwerte)
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage

Hiermit beantragt (die) Name/Firma die Erlaubnis gemäß § 8 WHG für das Entnehmen von Wasser aus einem Oberflächengewässer für das Bergwerk/den Betrieb Betriebsname, Feld, Schachanlage etc..

Die Maßnahme hat den Zweck, die Verwendungsstelle mit Brauchwasser zu versorgen.

Das Wasser wird ohne Anfall von Abwasser verwendet. Die Entnahme des Wassers ist voraussichtlich erforderlich ab dem Datum bis zum Datum/Dauer.

<b>Beantragte Wasserentnahme</b>	
m <sup>3</sup> /s	m <sup>3</sup> /d
m <sup>3</sup> /2h	m <sup>3</sup> /a
<b>Lage der Wasserentnahme</b>	
Gemeinde:	ETRS89/UTM - Ostwert:
Gemarkung:	ETRS89/UTM - Nordwert:
Flur:	Station der Entnahme: x.x km + xx.x m
Flurstück:	Lage am/im Gewässer: Ufer l; r; Mittelwasser
<b>Bezeichnung des Gewässers</b>	
Gewässername:	
Flussgebietszahl:	

- Es wird beabsichtigt, das genutzte und nach Gebrauch zu Abwasser gewordene Wasser nach Vorbehandlung in den Gewässername einzuleiten. Die hierfür erforderliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG ist vorhanden (Aktenzeichen, Datum, falls bekannt).

Einzelheiten können den Anlagen gemäß deren Aufstellung entnommen werden.

Raum für weitere Bemerkungen

Ort, den Datum

(Unterschrift, Stempel)

## **6 Betriebsvorgänge der Einleitung und Zuordnung zu wasserrechtl. Bestimmungen/Verfahren**

### **6.1 Einleiten von Grubenwasser in ein Gewässer**

#### **6.1.1 Zuordnung**

Grubenwasser wird dem Grundwasser gleichgestellt. Das Ableiten des Grundwassers ist eine Benutzung eines Gewässers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Gleichzeitig enthält Grubenwasser Salze und Feststoffe, so dass beim Versickern oder Einleiten in ein oberirdisches Gewässer auch gleichzeitig das Einbringen/Einleiten von Stoffen als Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vorliegt. Beide Handlungen bedürfen der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG).

#### **6.1.2 Bestimmungen, Verfahren**

Die Erlaubnis gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; die Erlaubnis ist grundsätzlich widerruflich und kann befristet werden (§ 18 Abs. 1 WHG). Die Erteilung einer Bewilligung ist hier wegen des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 3 WHG nicht möglich. Daher kann nur eine Erlaubnis beantragt werden. Dabei kommen die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

#### **6.1.3 Hinweise zum Antrag**

Grubenwasser ist gewöhnlich wegen seiner Zusammensetzung für eine weitere betriebliche Verwendung ungeeignet. I. d. R. muss es daher aus dem Betrieb ohne jeden Gebrauch entfernt werden. Mangels Gebrauch gilt dieses Grubenwasser nicht als Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AbwAG). Dadurch entfällt die Abgabepflicht nach § 1 AbwAG, jedwede Anforderungen gemäß AbwV an das einzuleitende Wasser und das Erfordernis eines Antrags zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den Unternehmer (§ 56 WHG i. V. m. § 49 Abs. 6 LWG).

Es müssen aber Einschränkungen beachtet werden, die aus den Qualitätsanforderungen an das Wasser des Gewässers selbst entstehen. Diese ergeben sich u. a. aus der OGewV, den Festlegungen der Bewirtschaftungspläne für Gewässer gemäß § 27 WHG und den Benutzungsrechten, die für das betroffene Gewässer bereits vergeben

wurden. Deshalb kann es erforderlich sein, das Grubenwasser vergleichmäßig und vorbehandelt (Absetzbecken, Additivzugabe zur Minderung von Ausfällungen etc.) abzuführen. Einrichtungen zu diesem Zweck können zwar technisch denen einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 2 Abs. 3 AbwAG entsprechen, gelten aber nicht als solche. Dies begründet sich wiederum darin, dass das Grubenwasser kein Abwasser ist. Eine gesonderte Genehmigung nach § 60 WHG i. V. m. § 57 Abs. 2 LWG für die Einrichtungen entfällt daher.

Der Antrag sollte daher das beabsichtigte Einleiten und die Maßnahmen zur Vorbehandlung vor der Einleitung des Grubenwassers enthalten.

Wichtige Angaben im Antrag sind:

- Antragsart: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG
- Gegenstand: Einleiten von Grubenwasser in das XYZ-Gewässer
- Zweck: Beseitigung anfallenden Grubenwassers des Bergwerks/Feldes ... aus der Grube
- Ortsangabe: Bergwerk, Feld; Lage, Verlauf der Ableitung und der Einleitstelle in das Gewässer
- Maß: Temperatur und stoffliche Zusammensetzung des Grubenwassers, Volumenstrom bezogen auf Zeiteinheiten
- Technische Beschreibung: Daten, Kennwerte, Aufbau und Funktion der Einleitung
- Ggf. Beschreibung der Vorbehandlung: Lage, Daten, Kennwerte, Aufbau, Funktion der Einrichtungen; Produktbeschreibung, Hygieneuntersuchung, Sicherheitsdatenblatt über einzusetzende Zusatzstoffe
- Dauer: Voraussichtliche Zeitdauer der Handlung

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Musterantrag Kap. 6.1.4

#### **6.1.4 Musterantrag Einleiten von Grubenwasser in ein Gewässer**

Name/Firma  
Str., Nr. /Postfach Nr.  
PLZ, Ort

Blatt 1/3

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Postfach  
44025 Dortmund  
(Mail [registratur-do@bra.nrw.de](mailto:registratur-do@bra.nrw.de) )

Ansprechpartner

Tel.	Fax	Mail	Aktenzeichen
Rufnr.	Faxnr.	Mail-Adresse	Az. Antragsteller

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG für das Einleiten von unbehandeltem Grubenwasser in den Gewässername**

Bergwerk Betriebsname  
Feld, Schachanlage etc.

Bezug zu früheren Schreiben, Bescheiden

Zum Antrag zugehörige Anlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterungsbericht
<input checked="" type="checkbox"/>	Übersichtslageplan: Topographische Karte 1:25.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Lageplan 1:1.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschreibung des Einleitungsbauwerkes / der Ableitung (Lage, Aufbau und Funktion)
<input checked="" type="checkbox"/>	Darstellung des Einleitungsbauwerkes 1:10 bis 1:100
<input checked="" type="checkbox"/>	Stoffliche Zusammensetzung des einzuleitenden Grubenwassers
<input type="checkbox"/>	Stoffliche Zusammensetzung des unbehandelten Grubenwassers
<input type="checkbox"/>	Beschreibung der Behandlungsanlage (Lage, Aufbau und Funktion, Produktionsverfahren, Einsatz Roh- u. Hilfsstoffe,...)
<input type="checkbox"/>	Darstellung der Behandlungsanlage 1:10 bis 1:100
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage

Hiermit beantragt (die) Name/Firma die Erlaubnis gemäß § 8 WHG für das Einleiten von unbehandeltem Grubenwasser des Bergwerks Betriebsname, Feld, Schachanlage etc..

Die Maßnahme dient dem Zweck, das zwangsläufig im Betrieb anfallende Grubenwasser zu entfernen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Aufgrund seiner stofflichen Zusammensetzung ist das Grubenwasser für die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz und daran angeschlossene Abwasserbehandlungsanlagen nicht geeignet. Die Einleitung des Grubenwassers ist voraussichtlich erforderlich ab dem Datum bis zum Datum/Dauer.

<b>Beantragte Einleitmenge</b>	
m <sup>3</sup> /s	m <sup>3</sup> /d
m <sup>3</sup> /2h	m <sup>3</sup> /a
<b>Lage der Einleitstelle</b>	
Gemeinde:	ETRS89/UTM - Ostwert:
Gemarkung:	ETRS89/UTM - Nordwert:
Flur:	Station der Einleitstelle: x.x km + xx.x m
Flurstück:	Lage am/im Gewässer: Ufer l; r; Mittelwasser
<b>Bezeichnung des Gewässers</b>	
Gewässername:	
Flussgebietszahl:	

- Es wird beabsichtigt, das Grubenwasser in der nachfolgenden Anlage zu behandeln. Die hierfür erforderlichen bauordnungs- und bergrechtlichen Zulassungen sind vorhanden (Aktenzeichen, Datum, falls bekannt).

<b>Lage der Behandlungsanlage</b>	
Gemeinde:	ETRS89/UTM - Ostwert:
Gemarkung:	ETRS89/UTM - Nordwert:
Flur:	
Flurstück:	
<b>Wesentliche Verfahrensschritte</b>	
<input type="checkbox"/> Abkühlung	<input type="checkbox"/> chemische Klärung
<input type="checkbox"/> Vergleichmäßigung / Pufferung	<input type="checkbox"/> Neutralisation
<input type="checkbox"/> Absetzen von Feststoffen	<input type="checkbox"/> Additivzugabe
<input type="checkbox"/> biologische Klärung	<input type="checkbox"/> Sonstige Behandlung (s. Anlage)

Einzelheiten können den Anlagen gemäß deren Aufstellung entnommen werden.

Raum für weitere Bemerkungen

Ort, den Datum

(Unterschrift, Stempel)

## **6.2 Einleiten von Grundwasser in ein Gewässer**

### **6.2.1 Zuordnung**

Das Ableiten des Grundwassers ist eine Benutzung eines Gewässers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG. Gleichzeitig kann das Grundwasser Salze und Feststoffe enthalten, so dass beim Versickern oder Einleiten in ein oberirdisches Gewässer auch gleichzeitig das Einbringen/Einleiten von Stoffen als Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vorliegt. Beide Handlungen bedürfen der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG).

### **6.2.2 Bestimmungen, Verfahren**

Die Erlaubnis gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; die Erlaubnis ist grundsätzlich widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG) und kann befristet werden. Die Erteilung einer Bewilligung ist hier bei Einleiten von Stoffen in ein Gewässer aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 3 WHG nicht möglich. Daher kann i. d. R. nur eine Erlaubnis beantragt werden. Dabei kommen die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

### **6.2.3 Hinweise zum Antrag**

Wird das gehobene Grundwasser keiner betrieblichen Verwendung zugeführt, gilt es mangels Gebrauch nicht als Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AbwAG). Dadurch entfallen die Abgabepflicht nach § 1 AbwAG, jedwede Anforderungen gemäß AbwV an das einzuleitende Wasser und das Erfordernis eines Antrags zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den Unternehmer (§ 56 WHG i. V. m. § 49 Abs. 6 LWG).

Es müssen aber Einschränkungen beachtet werden, die aus den Qualitätsanforderungen an das Wasser des aufnehmenden Gewässers selbst entstehen. Diese ergeben sich u. a. aus der OGewV, den Festlegungen der Bewirtschaftungspläne für Gewässer gemäß § 27 WHG und den Benutzungsrechten, die für das betroffene Gewässer bereits vergeben wurden. Deshalb kann es erforderlich sein, das Grundwasser vergleichmäßig und vorbehandelt (Absetzbecken, Additivzugabe zur Minderung von Ausfällungen etc.) abzuführen. Einrichtungen zu diesem Zweck können zwar technisch denen einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 2 Abs. 3 AbwAG entsprechen, gelten aber nicht als solche. Dies begründet sich wiederum darin, dass das Grundwasser kein

Abwasser ist. Eine gesonderte Genehmigung nach § 60 WHG und § 57 Abs. 2 LWG für die Einrichtungen entfällt daher.

Der Antrag sollte daher das beabsichtigte Einleiten und die Maßnahmen zur Vorbehandlung vor der Einleitung des Grundwassers enthalten.

Wichtige Angaben im Antrag sind:

- Antragsart: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG
- Gegenstand: Einleiten von Grundwasser in das XYZ-Gewässer
- Zweck: Beseitigung des für die Sicherung/Trockenhaltung des/der Bergwerks/Betriebs/Feldes/Halde XYZ gehobenen Grundwassers
- Ortsangabe: Bergwerk/Betrieb, Feld, Brunnenanlage; Lage, Verlauf der Ableitung und der Einleitstelle in das Gewässer
- Maß: Temperatur und stoffliche Zusammensetzung des Grundwassers, Volumenstrom bezogen auf Zeiteinheiten
- Technische Beschreibung: Daten, Kennwerte, Aufbau und Funktion der Einleitung
- Beschreibung der Gewässersituation: Betrachtung und Bewertung gemäß BWK-Merkblatt 3 etc.
- Ggf. Beschreibung der Vorbehandlung: Lage, Daten, Kennwerte, Aufbau, Funktion der Einrichtungen; Produktbeschreibung, Hygieneuntersuchung, Sicherheitsdatenblatt über einzusetzende Zusatzstoffe
- Dauer: Voraussichtliche Zeitdauer der Handlung

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Kap. 6.2.4

#### **6.2.4 Musterantrag Einleiten von Grundwasser**

Name/Firma  
Str., Nr. /Postfach Nr.  
PLZ, Ort

Blatt 1/3

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Postfach  
44025 Dortmund  
(Mail [registratur-do@bra.nrw.de](mailto:registratur-do@bra.nrw.de))

Ansprechpartner

Tel.	Fax	Mail	Aktenzeichen
Rufnr.	Faxnr.	Mail-Adresse	Az. Antragsteller

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG für das Einleiten von unbehandeltem Grundwasser in den Gewässername**

Bergwerk/Betrieb Betriebsname  
Feld, Schachanlage etc.

Bezug zu früheren Schreiben, Bescheiden

Zum Antrag zugehörige Anlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterungsbericht
<input checked="" type="checkbox"/>	Übersichtslageplan: Topographische Karte 1:25.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Lageplan 1:1.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschreibung des Einleitungsbauwerkes / der Ableitung (Lage, Aufbau und Funktion)
<input checked="" type="checkbox"/>	Darstellung des Einleitungsbauwerkes 1:10 bis 1:100
<input checked="" type="checkbox"/>	Stoffliche Zusammensetzung des einzuleitenden Grundwassers
<input type="checkbox"/>	Stoffliche Zusammensetzung des unbehandelten Grundwassers
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschreibung der Gewässersituation (Betrachtung und Bewertung gemäß BWK-Merkblatt 3 etc.)
<input type="checkbox"/>	Beschreibung der Behandlungsanlage (Lage, Aufbau und Funktion, Produktionsverfahren, Einsatz Roh- u. Hilfsstoffe,...)
<input type="checkbox"/>	Darstellung der Behandlungsanlage 1:10 bis 1:100
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage

Hiermit beantragt (die) Name/Firma die Erlaubnis gemäß § 8 WHG für das Einleiten von unbehandeltem Grundwasser für das Bergwerk/den Betrieb Betriebsname, Feld, Schachanlage etc..

Die Maßnahme dient dem Zweck, das im Betrieb anfallende Grundwasser zu beseitigen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Aufgrund seiner anfallenden Menge ist das Grundwasser für die Einleitung in öffentliche Abwasser(behandlungs)anlagen nicht zweckmäßig. Die Einleitung des Grundwassers ist voraussichtlich erforderlich ab dem Datum bis zum Datum/Dauer.

<b>Beantragte Einleitmenge</b>	
m <sup>3</sup> /s	m <sup>3</sup> /d
m <sup>3</sup> /2h	m <sup>3</sup> /a
<b>Lage der Einleitstelle</b>	
Gemeinde:	ETRS89/UTM - Ostwert:
Gemarkung:	ETRS89/UTM - Nordwert:
Flur:	Station der Einleitstelle: x.x km + xx.x m
Flurstück:	Lage am/im Gewässer: Ufer l; r; Mittelwasser
<b>Bezeichnung des Gewässers</b>	
Gewässername:	
Flussgebietszahl:	

- Es wird beabsichtigt, das Grundwasser in der nachfolgenden Anlage zu behandeln . Die hierfür erforderlichen bauordnungs- und bergrechtlichen Zulassungen sind vorhanden (Aktenzeichen, Datum, falls bekannt).

<b>Lage der Behandlungsanlage</b>	
Gemeinde:	ETRS89/UTM - Ostwert:
Gemarkung:	ETRS89/UTM - Nordwert:
Flur:	
Flurstück:	
<b>Wesentliche Verfahrensschritte</b>	
<input type="checkbox"/> Abkühlung	<input type="checkbox"/> chemische Klärung
<input type="checkbox"/> Vergleichmäßigung / Pufferung	<input type="checkbox"/> Neutralisation
<input type="checkbox"/> Absetzen von Feststoffen	<input type="checkbox"/> Additivzugabe
<input type="checkbox"/> biologische Klärung	<input type="checkbox"/> Sonstige Behandlung (s. Anlage)

Einzelheiten können den Anlagen gemäß deren Aufstellung entnommen werden.

Raum für weitere Bemerkungen

Ort, den Datum

(Unterschrift, Stempel)

## **6.3 Einleiten von Abwasser in ein Gewässer**

### **6.3.1 Zuordnung**

Mit Abwasser werden gemäß § 54 Abs. 1 WHG bzw. § 2 Abs. 1 AbwAG bezeichnet:

- a) Schmutzwasser
  - Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde (z. B. Eintrag von Stoffen, aber auch Erwärmung bei Gebrauch als Kühlwasser)
  - Wasser, das bei Trockenwetter mit dem vorgenannten veränderten Wasser abfließt
  - Flüssigkeiten, die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austreten und gesammelt werden (z. B. Sickerwasser aus Halden)
- b) Niederschlagswasser
  - Wasser, das bei Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und gesammelt wird.

Das Abwasser enthält i. d. R. verschiedene Stoffe, so dass beim Einleiten in ein oberirdisches Gewässer oder Versickern auch gleichzeitig das Einbringen/Einleiten von Stoffen als Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vorliegt. Diese Handlungen bedürfen der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG).

### **6.3.2 Bestimmungen, Verfahren**

Die Erlaubnis gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; die Erlaubnis ist grundsätzlich widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG) und kann befristet werden. Die Erteilung einer Bewilligung ist hier wegen des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 3 WHG nicht möglich. Daher kann nur eine Erlaubnis beantragt werden. Dabei kommen die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

### **6.3.3 Hinweise zum Antrag**

Abwasser, das eingeleitet wird, unterliegt i. d. R. der Abgabepflicht nach § 1 AbwAG. Ausnahmen ergeben sich z. B. für Waschwasser aus der Steine-Erden-Aufbereitung, das keine sonstigen Verunreinigungen (Additive o. ä.) enthält und in das beim Abbau

entstehende Gewässer eingeleitet wird (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 AbwAG). Zur Bemessung der Abgabe und zur Entscheidung über den Erlaubnisantrag (siehe auch übernächsten Absatz) werden Angaben zum Abwasser nach Menge und Zusammensetzung gemäß der Anlage zu § 3 AbwAG benötigt.

Gemäß § 56 Satz 1 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 LWG obliegt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde. Die Einleitung durch den Unternehmer bedarf daher mit Ausnahme von Niederschlagswasser (siehe Kap. 6.5) gleichzeitig stets eines Antrags zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den Unternehmer (§ 56 WHG i. V. m. § 49 Abs. 6 LWG).

Im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser werden grundsätzlich Anforderungen an das Abwasser selbst gestellt: Die Schadstofffracht des Abwassers muss so gering wie nach dem Stande der Technik möglich gehalten werden (§ 57 Abs. 1 WHG). Welche Grenzen dem Stand der Technik entsprechen, wird allgemein durch § 3 AbwV beschrieben. Darüber hinaus legen die Anhänge zur AbwV branchen- bzw. herkunftsspezifisch Grenzwerte fest, die für das Abwasser anzuwenden sind. Für Bergbaubetriebe sind folgende Anhänge von Bedeutung:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Branche/Herkunft</b>
Anhang 1 AbwV	Häusliches und kommunales Abwasser
Anhang 2 AbwV	Braunkohle-Brikettfabrikation
Anhang 16 AbwV	Steinkohlenaufbereitung
Anhang 26 AbwV	Steine und Erden
Anhang 31 AbwV	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
Anhang 40 AbwV	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
Anhang 46 AbwV	Steinkohleverkokung
Anhang 49 AbwV	Mineralölhaltiges Abwasser
Anhang 51 AbwV	Oberirdische Ablagerung von Abfällen

Es müssen aber auch Einschränkungen beachtet werden, die aus den Qualitätsanforderungen an das Wasser des Gewässers selbst entstehen, in welches das Abwasser eingeleitet werden soll. Diese ergeben sich u. a. aus der OGewV, den Festlegungen

der Bewirtschaftungspläne für Gewässer gemäß § 27 WHG und den Benutzungsrechten, die für das betroffene Gewässer bereits vergeben wurden.

Es kann erforderlich oder betrieblich zweckmäßig sein, das Abwasser vergleichmäßig und vorbehandelt abzuführen. Einrichtungen zu diesem Zweck werden als Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 2 Abs. 3 AbwAG bezeichnet, welche i. d. R. einer gesonderten Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. § 57 Abs. 2 LWG bedürfen. Näheres hierzu ist im Kap. 7.1 beschrieben.

Der Antrag sollte daher das beabsichtigte Einleiten und Hinweise auf die Maßnahmen zur Vorbehandlung vor der Einleitung des Abwassers enthalten.

Wichtige Angaben im Antrag sind:

- Antragsart: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG
- Gegenstand: Einleiten von Abwasser in das XYZ-Gewässer
- Zweck: Beseitigung anfallenden Abwassers vom Typ XYZ [z. B. *häusl. Abwasser oder Angabe des zutreffenden Anhangs zur AbwV*] aus dem Bereich XYZ des Bergwerks/Betriebs/Feldes XYZ
- Ortsangabe: Bergwerk/Betrieb, Feld, Herkunftsbereich; Lage, Verlauf der Herkunftsbereiche, der Ableitung und der Einleitstelle in das Gewässer
- Maß: Temperatur und stoffliche Zusammensetzung des Abwassers, Volumenstrom bezogen auf Zeiteinheiten
- Technische Beschreibung: Daten, Kennwerte, Aufbau und Funktion der Einleitung
- Beschreibung der Gewässersituation: Betrachtung und Bewertung gemäß BWK-Merkblatt 3 etc.
- Ggf. Beschreibung der Vorbehandlung: Lage, Daten, Kennwerte, Aufbau, Funktion der Einrichtungen; Produktbeschreibung, Hygieneuntersuchung, Sicherheitsdatenblatt über einzusetzende Zusatzstoffe bzw. Verweis auf bestehende oder beantragte Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage
- Dauer: Voraussichtliche Zeitdauer der Handlung

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Musterantrag Kap. 6.3.4.

#### **6.3.4 Musterantrag Einleiten von Abwasser in ein Gewässer**

Name/Firma  
Str., Nr. /Postfach Nr.  
PLZ, Ort

Blatt 1/4

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Postfach  
44025 Dortmund  
(Mail [registratur-do@bra.nrw.de](mailto:registratur-do@bra.nrw.de))

Ansprechpartner

Tel.	Fax	Mail	Aktenzeichen
Rufnr.	Faxnr.	Mail-Adresse	Az. Antragsteller

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG für das Einleiten von unbehandeltem Abwasser (Schmutzwasser) in den Gewässername**

Bergwerk/Betrieb Betriebsname  
Feld, Schachanlage etc.

Bezug zu früheren Schreiben, Bescheiden

Zum Antrag zugehörige Anlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterungsbericht
<input checked="" type="checkbox"/>	Übersichtslageplan: Topographische Karte 1:25.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Lageplan 1:1.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschreibung des Einleitungsbauwerkes / der Ableitung (Lage, Aufbau und Funktion)
<input checked="" type="checkbox"/>	Darstellung des Einleitungsbauwerkes 1:10 bis 1:100
<input checked="" type="checkbox"/>	Stoffliche Zusammensetzung des einzuleitenden Abwassers
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschreibung der Gewässersituation (Betrachtung und Bewertung gemäß BWK-Merkblatt 3 etc.)
<input type="checkbox"/>	Beschreibung der Behandlungsanlage (Lage, Aufbau und Funktion, Produktionsverfahren, Einsatz Roh- u. Hilfsstoffe,...)
<input type="checkbox"/>	Darstellung der Behandlungsanlage(n) 1:10 bis 1:100
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage

Hiermit beantragt (die) Name/Firma die Erlaubnis gemäß § 8 WHG für das Einleiten von unbehandeltem Abwasser (Schmutzwasser) für das Bergwerk/den Betrieb Betriebsname, Feld, Schachanlage etc. in den Gewässername.

Die Maßnahme dient dem Zweck, das anfallende Abwasser zu beseitigen. Aufgrund seiner stofflichen Zusammensetzung und Lage der Herkunft zu öffentlichen Abwasseranlagen ist die Einleitung in öffentliche Abwasser(behandlungs)anlagen nicht zweckmäßig. Die Einleitung des Abwassers ist voraussichtlich erforderlich ab dem Datum bis zum Datum/Dauer.

- Die Verpflichtung zur Beseitigung des Abwassers ist vorhanden (Aktenzeichen, Datum, falls bekannt).

<b>Herkunft des Abwassers</b>			
Betriebsbereich(e)	Abwasserart	ggf. Zuordnung Anhang AbwV	ggf. Bezeichnung Abwasserbehandlungsanlage
Werkstatt, Platz, etc.	produktionsspez. Abwasser	Nr.	
Werkstatt, Platz, etc.	Sanitärabwässer	Nr.	
Werkstatt, Platz, etc.	Sanitärabwässer	Nr.	
<b>Lage des Betriebes/Betriebsbereich(e)</b>			
Gemeinde:		Flur:	
Gemarkung:		Flurstück:	
ETRS89/UTM - Ostwert:		ETRS89/UTM - Nordwert:	
Betriebsbereich(e)	ETRS89/UTM - Ostwert	ETRS89/UTM - Nordwert	
Werkstatt, Platz, etc.			
Werkstatt, Platz, etc.			
Werkstatt, Platz, etc.			
<b>Lage der Abwasserbehandlungsanlage(n)</b>			
Bezeichnung	ETRS89/UTM - Ostwert	ETRS89/UTM - Nordwert	
<b>Beantragte Einleitmenge(n)</b>			
Werkstatt, Platz, etc.	l/s	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /a
Werkstatt, Platz, etc.	l/s	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /a
Werkstatt, Platz, etc.	l/s	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /a
<b>Lage der Einleitstelle</b>			
Gemeinde:		ETRS89/UTM - Ostwert:	
Gemarkung:		ETRS89/UTM - Nordwert:	
Flur:		Station der Einleitstelle: x.x km + xx.x m	
Flurstück:		Lage am/im Gewässer: Ufer l; r; Mittelwasser	
<b>Bezeichnung des Gewässers</b>			
Gewässername:			
Flussgebietszahl:			

- Genehmigungen nach § 60 WHG i. V. mit § 58 LWG für die o.g. Abwasserbehandlungsanlagen sowie die erforderlichen bauordnungs- und bergrechtlichen Zulassungen sind vorhanden (Aktenzeichen, Datum, falls bekannt).

Einzelheiten können den Anlagen gemäß deren Aufstellung entnommen werden.

Raum für weitere Bemerkungen

Ort, den Datum

(Unterschrift, Stempel)

## **6.4 Einleiten von Abwasser in das öffentliche Kanalnetz (Indirekteinleitung)**

### **6.4.1 Zuordnung**

Mit Abwasser werden gemäß § 54 Abs. 1 WHG bzw. § 2 Abs. 1 AbwAG bezeichnet:

- a) Schmutzwasser
  - Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde (z. B. Eintrag von Stoffen, aber auch Erwärmung bei Gebrauch als Kühlwasser)
  - Wasser, das bei Trockenwetter mit dem vorgenannten veränderten Wasser abfließt
  - Flüssigkeiten, die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austreten und gesammelt werden (z. B. Sickerwasser aus Halden)
- b) Niederschlagswasser
  - Wasser, das bei Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und gesammelt wird.

Werden in den Anhängen zur AbwV Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt, so bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung (§ 58 WHG i. V. m. § 58 LWG)

### **6.4.2 Bestimmung, Verfahren**

Die Genehmigung gewährt das Recht, Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten; die Genehmigung kann widerruflich (§ 58 Abs. 4 WHG) und befristet erteilt werden.

### **6.4.3 Hinweise zum Antrag**

Gemäß § 56 Satz 1 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 LWG obliegt die Pflicht zur Abwasserbeseitigung der Gemeinde. Anforderungen an das Abwasser und Entgelte für die Abwasserbeseitigung ergeben sich dann aus den entsprechenden Satzungen der Gemeinde bzw. des mit der Abwasserbeseitigung beauftragten Trägers.

Im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser werden grundsätzlich Anforderungen an das Abwasser selbst gestellt: Die Schadstofffracht des Abwassers muss so gering wie nach dem Stande der Technik möglich gehalten werden (§ 57 Abs. 1 WHG). Welche Grenzen dem Stand der Technik entsprechen, wird allgemein durch

§ 3 AbwV beschrieben. Darüber hinaus legen die Anhänge zur AbwV branchen- bzw. herkunftsspezifisch Grenzwerte fest, die für das Abwasser anzuwenden sind. Für Bergbaubetriebe sind folgende Anhänge von Bedeutung:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Branche/Herkunft</b>
Anhang 26 AbwV	Steine und Erden
Anhang 31 AbwV	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
Anhang 40 AbwV	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
Anhang 46 AbwV	Steinkohleverkokung
Anhang 49 AbwV	Mineralölhaltiges Abwasser
Anhang 51 AbwV	Oberirdische Ablagerung von Abfällen

Es kann erforderlich oder betrieblich zweckmäßig sein, das Abwasser vergleichmäßig und vorbehandelt abzuführen. Einrichtungen zu diesem Zweck werden als Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 2 Abs. 3 AbwAG bezeichnet, welche i. d. R. einer gesonderten Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. § 57 Abs. 2 LWG bedürfen. Näheres hierzu ist im Kap. 7.1 beschrieben.

Das Land NRW führt seit 2012 amtliche Überwachungen von Indirekteinleitungen durch. Sie dienen der Kontrolle der Einhaltung der in der Genehmigung festgelegten Überwachungswerte. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat ein Muster einer Indirekteinleiter-Messstellendokumentation (Anhang II) entwickelt. Spätestens zum Zeitpunkt der Einleitung ist dieses Dokument der Abt. 6 der Bezirksregierung Arnsberg einzureichen.

Der Antrag sollte daher das beabsichtigte Einleiten und Hinweise auf die Maßnahmen zur Vorbehandlung vor der Einleitung des Abwassers enthalten.

Wichtige Angaben im Antrag sind:

- Antragsart: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG
- Gegenstand: Einleiten von Abwasser in das XYZ-öffentl. Kanalnetz
- Zweck: Beseitigung anfallenden Abwassers vom Typ XYZ [z. B. häusl. Abwasser oder Angabe des zutreffenden Anhangs zur AbwV] aus dem Bereich XYZ des Bergwerks/Betriebs/Feldes XYZ

- Ortsangabe: Bergwerk/Betrieb, Feld, Herkunftsbereich; Lage, Verlauf der Herkunftsbereiche, der Ableitung und der Übergabestelle zum öffentl. Kanalnetz
- Maß: Temperatur und stoffliche Zusammensetzung des Abwassers, Volumenstrom bezogen auf Zeiteinheiten
- Technische Beschreibung: Daten, Kennwerte, Aufbau und Funktion der Einleitung
- Ggf. Beschreibung der Vorbehandlung: Lage, Daten, Kennwerte, Aufbau, Funktion der Einrichtungen; Produktbeschreibung, Hygieneuntersuchung, Sicherheitsdatenblatt über einzusetzende Zusatzstoffe bzw. Verweis auf bestehende oder beantragte Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage
- Dauer: Voraussichtliche Zeitdauer der Handlung

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Musterantrag Kap. 6.4.4

#### **6.4.4 Musterantrag Einleiten von Abwasser in das öffentliche Kanalnetz (Indirekteinleitung)**

Name/Firma  
Str., Nr. /Postfach Nr.  
PLZ, Ort

Blatt 1/3

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Postfach  
44025 Dortmund  
(Mail [registratur-do@bra.nrw.de](mailto:registratur-do@bra.nrw.de))

Ansprechpartner

Tel.	Fax	Mail	Aktenzeichen
Rufnr.	Faxnr.	Mail-Adresse	Az. Antragsteller

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 58 WHG i. V. m. § 58 LWG für das Einleiten von unbehandeltem Abwasser (Schmutzwasser) in das öffentliche Kanalnetz der Name Gemeinde**

Bergwerk/Betrieb Betriebsname  
Feld, Schachanlage etc.

Bezug zu früheren Schreiben, Bescheiden

Zum Antrag zugehörige Anlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterungsbericht
<input checked="" type="checkbox"/>	Übersichtslageplan: Topographische Karte 1:25.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Lageplan 1:1.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschreibung der Übergabestelle / der Ableitung (Lage, Kenndaten)
<input checked="" type="checkbox"/>	Stoffliche Zusammensetzung des einzuleitenden Abwassers
<input type="checkbox"/>	Beschreibung der Behandlungsanlage (Lage, Aufbau und Funktion, Produktionsverfahren, Einsatz Roh- u. Hilfsstoffe,...)
<input type="checkbox"/>	Darstellung der Behandlungsanlage(n) 1:10 bis 1:100
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage

Hiermit beantragt (die) Name/Firma die Genehmigung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 58 LWG für das Einleiten von unbehandeltem Abwasser (Schmutzwasser) für das Bergwerk/den Betrieb Betriebsname, Feld, Schachanlage etc. in das öffentliche Kanalnetz der Name Gemeinde.

<b>Herkunft des Abwassers</b>			
Betriebsbereich(e)	Abwasserart	ggf. Zuordnung Anhang AbwV	ggf. Bezeichnung Abwasserbehandlungsanlage
Werkstatt, Platz, etc.	produktionsspez. Abwasser	Nr.	
Werkstatt, Platz, etc.	produktionsspez. Abwasser	Nr.	
Werkstatt, Platz, etc.	produktionsspez. Abwasser	Nr.	
<b>Lage des Betriebes/Betriebsbereich(e)</b>			
Gemeinde:		Flur:	
Gemarkung:		Flurstück:	
ETRS89/UTM - Ostwert:		ETRS89/UTM - Nordwert:	
Betriebsbereich(e)	ETRS89/UTM - Ostwert	ETRS89/UTM - Nordwert	
Werkstatt, Platz, etc.			
Werkstatt, Platz, etc.			
Werkstatt, Platz, etc.			
<b>Lage der Abwasserbehandlungsanlage(n)</b>			
Bezeichnung	ETRS89/UTM - Ostwert	ETRS89/UTM - Nordwert	
<b>Beantragte Einleitmenge(n)</b>			
Werkstatt, Platz, etc.	l/s	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /a
Werkstatt, Platz, etc.	l/s	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /a
Werkstatt, Platz, etc.	l/s	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /a
<b>Lage der Übergabestelle</b>			
Gemeinde:		Flur:	
Gemarkung:		Flurstück:	
ETRS89/UTM - Ostwert:		ETRS89/UTM - Nordwert:	
<b>Angaben zur Übergabestelle</b>			
Kommune:		Übergabestelle Name/Bezeichnung	
Klärwerk:		Art des Kanals: Schmutzwasserkanal	

- Genehmigungen nach § 60 WHG i. V. mit § 58 LWG für die o.g. Abwasserbehandlungsanlagen sowie die erforderlichen bauordnungs- und bergrechtlichen Zulassungen sind vorhanden (Aktenzeichen, Datum, falls bekannt).
- Die Indirekteinleiter-Messstellendokumentation liegt dem Antrag bei.

Einzelheiten können den Anlagen gemäß deren Aufstellung entnommen werden.

Raum für weitere Bemerkungen

Ort, den Datum

(Unterschrift, Stempel)

## 6.5 Fassen und Einleiten von bei oder nach Niederschlägen anfallenden Wassers

Wasser, das bei Niederschlägen auf unbefestigten Flächen anfällt und direkt versickert, wird vom Abwasserbegriff (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AbwAG) nicht erfasst.

Wasserrechtlich relevant sind hingegen folgende Arten von Wasser, das bei oder nach Niederschlägen anfällt:

- a) Wasser von unbefestigten Flächen, das gefasst, gesammelt und in ein Gewässer eingeleitet wird;
- b) Wasser, das aus bebauten oder befestigten Flächen abfließt und gesammelt wird; dieses wird gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AbwAG als **Niederschlagswasser** bezeichnet und gilt gemäß dieser Rechtsbestimmung als Abwasser;
- c) Sickerwasser aus Abraum- oder Bergehalden gilt als Schmutzwasser und gehört daher zum Abwasser gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 WHG bzw. § 2 Abs. 1 Satz 1 AbwAG. Das austretende Sickerwasser wird hier als Flüssigkeit aus einer Anlage zum Ablagern von (bergbaulichen) Abfällen betrachtet.

Zu a):

Wasser von unbefestigten Flächen sollte möglichst auf diesen versickern. Weil hier kein Gebrauch vorliegt und die Eigenschaft des Niederschlagswassers (siehe b)) nicht erfüllt ist, ergibt sich eine Gewässerbenutzung (erlaubnispflichtig) nur, wenn ein Eintrag von Stoffen in das aufnehmende Gewässer sich ergibt (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sinngemäß sind dann die Ausführungen zum Einleiten von Grundwasser (Kap. 6.2) zu verfolgen.

Zu b):

Niederschlagswasser ist i. d. R. vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu besorgen ist, z. B. wegen Schadstoffbelastung oder Überschwemmungsgefahr (§ 44 Abs. 1

LWG). In diesem Fall bedarf es eines Antrags zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 WHG i. V. m. § 49 Abs. 6 LWG nur, wenn bisher der Gemeinde die Niederschlagswasserbeseitigung oblag (§ 44 Abs. 2 LWG).

Sofern die befestigte gewerbliche Fläche 3 ha nicht überschreitet und das gesammelte Niederschlagswasser nicht über die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, besteht keine Abgabepflicht (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 AbwAG). Ansonsten gelten die Ausführungen von Kap. 6.3

Zu c):

Durch Niederschläge verursachtes Haldensickerwasser ist uneingeschränkt als Abwasser anzusehen. Es gelten daher die Ausführungen von Kap. 6.3.

## **7 Weitere Handlungen bei Einleitungen**

### **7.1 Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk)**

Je nach Menge, Art und Beschaffenheit von Abwasser, das im Betrieb anfällt, kann es erforderlich sein, das Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer zu behandeln. Dies geschieht einerseits, um zulässige Grenzwerte für das Abwasser gemäß AbwV und deren Anhänge einzuhalten. Ferner müssen Einschränkungen beachtet werden, die aus den Qualitätsanforderungen an das Wasser des Gewässers selbst entstehen. Diese ergeben sich u. a. aus der OGewV, den Festlegungen der Bewirtschaftungspläne für Gewässer gemäß § 27 WHG und den Benutzungsrechten, die für das betroffene Gewässer bereits vergeben wurden.

Andererseits ist das Einleiten von Abwasser vom Grundsatz her abgabepflichtig (§ 1 AbwAG). Die Höhe der Abgabe richtet sich prinzipiell nach der Schädlichkeit des Abwassers und der Jahresschmutzwassermenge (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 AbwAG). Es kann daher für den Unternehmer auch wirtschaftlich sinnvoll sein, durch eine geeignete Anlage diese Parameter zu beeinflussen.

#### **7.1.1 Zuordnung**

Unter einer Abwasserbehandlungsanlage wird jede Einrichtung verstanden, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen bzw. die Entstehung von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern (§ 2 Abs. 3 AbwAG).

Mit Abwasser werden gemäß § 54 Abs. 1 WHG bzw. § 2 Abs. 1 AbwAG bezeichnet:

##### **a) Schmutzwasser**

- Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde
- Wasser, das bei Trockenwetter mit dem vorgenannten veränderten Wasser abfließt
- Flüssigkeiten, die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austreten und gesammelt werden

b) Niederschlagswasser

- Wasser, das bei Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und gesammelt wird.

Der Begriff Abwasserbehandlungsanlage ist daher schon in einfachen Fällen erfüllt, wenn z. B. Recheneinrichtungen oder Absetzbecken zur Abscheidung von Feststoffen dienen.

Der Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Klärwerk) bedarf i. d. R. der Genehmigung (§ 60 Abs. 3 WHG, § 57 Abs. 2 LWG). Hiervon ausgenommen sind gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 1 - 3 LWG:

- Serienmäßig hergestellte, bauartzugelassene Anlagen
- Anlagen einfacher Bauart oder ohne zu erwartende nachteilige Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung gemäß landesrechtlicher Verordnung
- Anlagen, die gemäß Bauproduktengesetz in den Verkehr gebracht werden dürfen, das CE-Zeichen tragen und dieses Zeichen die festgelegten Klassen und Leistungsstufen gemäß bauordnungsrechtlicher Vorschriften ausweist
- Anlagen, bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt sind.

### 7.1.2 Bestimmungen, Verfahren

Die Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage gewährt das Recht, die für die Behandlung erforderlichen Einrichtungen zu errichten und zu betreiben. Das Recht umfasst nur den Umfang, der im Bescheid und den zugehörigen Antragsunterlagen festgelegt wurde.

Überschreitet die Auslegung die Kapazität von 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) für organisch belastetes Abwasser **oder** 4.500 m<sup>3</sup> in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) für anorganisch belastetes Abwasser, muss ein Verfahren gemäß UVPG durchgeführt werden (§ 60 Abs. 3 WHG), s. Kap. 3. Der Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen für organisch belastetes Abwasser ab

120 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser ab 10 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) bedarf einer UVP-Vorprüfung, vgl. Kap 3.2 ff.

Bei den übrigen Anlagen kommen nur die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zur Anwendung. Die Zulassung kann widerruflich und befristet erteilt werden (§ 36 Abs. 2 VwVfG).

### **7.1.3 Hinweise zum Antrag**

Die Abwasserbehandlungsanlage muss verfahrenstechnisch und kapazitiv für das eingangsseitige Rohabwasser ausgelegt sein und ausgangsseitig gewährleisten, dass die Anforderungen an Abwasser erfüllt werden, die entsprechend Kap. 6.3 zur Anwendung kommen. Der Nachweis wird durch Angaben zur Menge, Art und Zusammensetzung des Rohabwassers, verfahrenstechnische und mengenkalkulatorische Beschreibung der Anlage inklusive Konstruktion und Reinigungsleistung erbracht. Hierzu gehören auch Angaben über Zusatzstoffe, Verbleib der entstehenden Abfälle und Eigenschaften des gereinigten Abwassers.

Der Betrieb der Anlage steht in direktem Zusammenhang mit der Einleitung des gereinigten Abwassers in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer. Die Einleitung ist nicht Bestandteil der Zulassung, so dass ein Verweis auf den Kanalisationsanschluss bzw. eine vorhandene oder zu beantragende Erlaubnis gemäß § 8 WHG erforderlich ist. Im Fall der Erlaubnis bedarf es wegen der gewöhnlich der Gemeinde obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 Satz 1 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 LWG) dann auch eines Antrags zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde auf den Unternehmer (§ 56 WHG i. V. m. § 49 Abs. 6 LWG).

Gewöhnlich erreichen die Kapazitäten erforderlicher Anlagen nur solche Größen, die keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen. Daher wird nur dieser Fall nachfolgend behandelt.

Wichtige Angaben im Antrag sind:

- Antragsart: Antrag auf Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. § 57 Abs. 2 LWG
- Gegenstand: Abwasserbehandlungsanlage am Standort XYZ

- Zweck: Behandlung anfallenden Abwassers vom Typ XYZ [z. B. häusl. Abwasser oder Angabe des zutreffenden Anhangs zur AbwV] aus dem Bereich XYZ des Bergwerks/Betriebs/Feldes XYZ, das in das XYZ-Gewässer/öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden soll
- Ortsangabe: Bergwerk, Betrieb, Feld, Herkunftsbereich des Rohabwassers; Lage, Verlauf der Zuleitung zur Behandlungsanlage sowie der Ableitung und der Einleitstelle in das Gewässer bzw. öffentliche Kanalnetz
- Maß: Temperatur, stoffliche Zusammensetzung, Volumenstrom bezogen auf Zeiteinheiten des Rohabwassers und behandelten Abwassers
- Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlage: Lage, Daten, Kennwerte, Aufbau, Funktion der Einrichtungen; Produktbeschreibung, Hygieneuntersuchung, Sicherheitsdatenblatt über einzusetzende Zusatzstoffe
- Angaben zu Abfällen: Art, Menge, stoffliche Eigenschaften, Verbleib der Abfälle (Rechengut, Schlamm etc.)
- Verweis auf bestehende oder beantragte Einleiterlaubnis, Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
- Dauer, Termine: beabsichtigter Baubeginn, Zeitpunkt der Inbetriebnahme, voraussichtliche Zeitdauer des Betriebs

**Achtung:** Der Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen für organisch belastetes Abwasser ab 120 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser ab 10 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) bedarf einer UVP-Vorprüfung, vgl. Kap 3.2 ff.

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Musterantrag Kap.7.1.4

#### **7.1.4 Musterantrag Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Kläwerk)**

Name/Firma  
Str., Nr. /Postfach Nr.  
PLZ, Ort

Blatt 1/4

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Postfach  
44025 Dortmund  
(Mail [registratur-do@bra.nrw.de](mailto:registratur-do@bra.nrw.de))

Ansprechpartner

Tel.	Fax	Mail	Aktenzeichen
Rufnr.	Faxnr.	Mail-Adresse	Az. Antragsteller

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG i. V. m.  
§ 57 Abs. 2 LWG für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage  
zur Behandlung von Niederschlagswasser vor Einleitung in den  
Gewässername/Übergabestelle öffentl. Kanalisation**

Bergwerk/Betrieb Betriebsname  
Feld, Schachanlage etc.

Bezug zu früheren Schreiben, Bescheiden

Zum Antrag zugehörige Anlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterungsbericht
<input checked="" type="checkbox"/>	Übersichtslageplan: Topographische Karte 1:25.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Lageplan 1:1.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschreibung der Behandlungsanlage (Lage, Aufbau und Funktion, Produktionsverfahren, Einsatz Roh- u. Hilfsstoffe,...)
<input checked="" type="checkbox"/>	Darstellung der Behandlungsanlage 1:10 bis 1:100
<input checked="" type="checkbox"/>	Stoffliche Zusammensetzung des unbehandelten Abwassers
<input checked="" type="checkbox"/>	Stoffliche Zusammensetzung des behandelten Abwassers
<input checked="" type="checkbox"/>	Angaben zur Entstehung und Beseitigung von Abfällen
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage

Hiermit beantragt (die) Name/Firma die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG für den Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage mit einer Kapazität von kg/d BSB5 org. bel. Abwasser.

Das Vorhaben dient dem Zweck, zu beseitigendes Niederschlagswasser des Bergwerks/Betriebs Betriebsname, Feld, Schachtanlage etc. vor Einleitung in den Gewässernamen/Übergabestelle öffentl. Kanalisation zu behandeln. Der Baubeginn ist voraussichtlich am Datum. Der Betrieb ist voraussichtlich erforderlich ab dem Datum bis zum Datum/Dauer.

- Die Verpflichtung zur Beseitigung des Abwassers ist vorhanden (Aktenzeichen, Datum, falls bekannt).
- Eine Erlaubnis zur Einleitung des behandelten Abwassers ist vorhanden (Aktenzeichen, Datum, falls bekannt).

<b>Herkunft des Abwassers</b>			
Betriebsbereich: Werkstatt, Platz, etc.	produktionsspezifisches Abwasser	Nr. gem. Anhang AbwV	
<b>Lage des Betriebes/Betriebsbereiches</b>			
Gemeinde:		Flur:	
Gemarkung:		Flurstück:	
ETRS89/UTM - Ostwert:		ETRS89/UTM - Nordwert:	
<b>Lage der Abwasserbehandlungsanlage</b>			
ETRS89/UTM - Ostwert:		ETRS89/UTM - Nordwert:	
<b>Mengenangaben (max.)</b>			
Rohabwasser:	l/s	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /a
Durchsatzkapazität:	l/s	m <sup>3</sup> /d	m <sup>3</sup> /a
<b>Wesentliche Verfahrensschritte</b>			
<input type="checkbox"/> Abkühlung		<input type="checkbox"/> chemische Klärung	
<input type="checkbox"/> Vergleichmäßigung / Pufferung		<input type="checkbox"/> Neutralisation	
<input type="checkbox"/> Absetzen von Feststoffen		<input type="checkbox"/> Additivzugabe	
<input type="checkbox"/> biologische Klärung		<input type="checkbox"/> sonstige Behandlung (s. Anlage)	
<b>Lage der Einleitstelle / Übergabestelle</b>			
Gemeinde:		Flur:	
Gemarkung:		Flurstück:	
ETRS89/UTM - Ostwert:		ETRS89/UTM - Nordwert:	
<b>Angaben zur Einleitstelle (wenn Gewässer)</b>			
Gewässername:		Station der Einleitstelle: x.x km + xx.x m	
Flussgebietszahl:		Lage am/im Gewässer: Ufer l; r; Mittelwasser	
<b>Angaben zur Übergabestelle (wenn Indirekteinleiter)</b>			
Kommune:		Übergabestelle Name/Bezeichnung	
Klärwerk:		Art des Kanals: Schmutzwasserkanal	

Einzelheiten können den Anlagen gemäß deren Aufstellung entnommen werden.

Raum für weitere Bemerkungen

Ort, den Datum

(Unterschrift, Stempel)

## 7.2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

### 7.2.1 Zuordnung

Mit Abwasser werden gemäß § 54 Abs. 1 WHG bzw. § 2 Abs. 1 AbwAG bezeichnet:

- a) Schmutzwasser
  - Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde
  - Wasser, das bei Trockenwetter mit dem vorgenannten veränderten Wasser abfließt
  - Flüssigkeiten, die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austreten und gesammelt werden
- b) Niederschlagswasser
  - Wasser, das bei Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und gesammelt wird.

Gewöhnlich obliegt der Gemeinde die Beseitigung des Abwassers (§ 56 Satz 1 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 LWG). Soll diese Pflicht dem Unternehmer übertragen werden, sind zwei Fälle möglich:

- I. Für Grundstücke in Außenbereichen kann die Gemeinde beantragen, dass sie freigestellt und der Nutzungsberechtigte des Grundstücks zur Beseitigung verpflichtet wird (§ 49 Abs. 5 LWG). Wird eine Abwasserbehandlungsanlage benötigt, ist sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben und von der Gemeinde zu überwachen.
- II. Für Gewerbebetriebe oder Anlagenbetreiber kann die Gemeinde oder der Gewerbebetrieb/Anlagenbetreiber die Freistellung der Gemeinde und zugleich Verpflichtung des Gewerbebetriebs/Anlagenbetreibers beantragen (§ 56 WHG i. V. m. § 49 Abs. 6 LWG). Die Einleitung des Abwassers (ggf. nach Durchlaufen einer Abwasserbehandlungsanlage) muss die Grenzwerte entsprechend dem Stand der Technik einhalten (§ 57 WHG i. V. m. § 57 Abs. 3 LWG).

Der Unternehmer kann von sich aus daher nur nach Fall II) einen Antrag gemäß § 56 WHG i. V. m. § 49 Abs. 6 LWG stellen.

## **7.2.2 Bestimmungen, Verfahren**

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht beinhaltet einerseits die Freistellung der Gemeinde von dieser Pflicht und andererseits die Verpflichtung des Unternehmers zur Übernahme der Pflicht. Beide Elemente müssen erfüllt sein, damit der Unternehmer in eigener Verantwortung die Beseitigung seines Abwassers übernehmen kann. Es kommen die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zur Anwendung. Der Bescheid ist widerruflich (§ 49 Abs. 6 LWG) und kann befristet (§ 36 Abs. 2 VwVfG) erteilt werden.

## **7.2.3 Hinweise zum Antrag**

Voraussetzung für die Übertragung der Abwasserbeseitigung ist, dass das anfallende Abwasser für die gemeinsame Fortleitung mit dem durch die Gemeinde zu beseitigenden Abwasser bzw. Behandlung in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage ungeeignet ist oder zweckmäßiger getrennt beseitigt wird (§ 49 Abs. 6 LWG). Folgende Fälle können zutreffend sein:

- Das öffentliche Kanalnetz oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage würde durch das zu beseitigende betriebliche Abwasser überlastet;
- Eine speziell ausgelegte Abwasserbehandlungsanlage verspricht besseren Reinigungserfolg;
- Der Anschluss an ein öffentliches Kanalnetz erfordert unverhältnismäßigen Aufwand, während die davon unabhängige Einleitung des Abwassers unter Beachtung der dafür geltenden Bestimmungen unbedenklich ist.

Soweit es sich um branchenspezifische Abwässer handelt, die in erheblichen Mengen anfallen, sind Angaben über die herausragenden Merkmale erforderlich. Insbesondere Abwässer, die einseitig belastet sind (z. B. Salze, Chemikalien oder hoher Feststoffgehalt), werden von Klärwerken für kommunales Abwasser nicht sinnvoll behandelt, führen zu Betriebsstörungen oder überfordern bestimmte Anlagenteile. Ansonsten ist auch die Lage des Betriebs im Verhältnis zur Lage des öffentlichen Kanalnetzes und dessen begrenzte Kapazität zu beschreiben, um eine gesonderte Beseitigung zu begründen.

Mit der Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht geht nicht das Recht einher, das zu beseitigende Abwasser einleiten zu dürfen. Hierfür bedarf es einer Erlaubnis (vgl.

Kap. 6.3) und ggf. auch einer Genehmigung für eine erforderliche Abwasserbehandlungsanlage (vgl. Kap. 7.1). Im Antrag müssen daher Angaben gemacht werden, die es erkennen lassen, dass die Verhältnisse des 1. Absatzes gegeben sind und eine geordnete Beseitigung des Abwassers durch den Unternehmer gewährleistet ist. Hierfür sind Verweise auf erteilte oder beantragte Erlaubnisse und Zulassungen zweckmäßig.

Wichtige Angaben im Antrag sind:

- Antragsart: Antrag auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 WHG i. V. m. § 49 Abs. 6 LWG
- Gegenstand: Beseitigung des Abwassers vom Typ XYZ [z. B. häusl. Abwasser oder Angabe des zutreffenden Anhangs zur AbwV] aus dem Bereich XYZ des Bergwerks/Betriebs/Feldes XYZ
- Zweck: Sammlung des anfallenden Abwassers zur (Behandlung in der Abwasserbehandlungsanlage am Standort XYZ und) Einleitung in das XYZ-Gewässer
- Ortsangabe: Bergwerk, Betrieb, Feld, Herkunftsbereich des Rohabwassers; Lage, Verlauf (der Zuleitung zur Behandlungsanlage sowie) der Ableitung und der Einleitstelle in das Gewässer
- Maß: Temperatur, stoffliche Zusammensetzung, Volumenstrom bezogen auf Zeiteinheiten des Rohabwassers (und behandelten Abwassers)
- Beschreibung der Situation zum öffentlichen Kanalnetz: Lagebeziehung und Kapazität/Größe, sofern bekannt
- Verweis auf bestehende oder beantragte Einleiterlaubnis, Zulassung einer Abwasserbehandlungsanlage
- Dauer: Voraussichtliche Zeitdauer der Handlung

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Musterantrag Kap 7.2.4

#### **7.2.4 Musterantrag Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

Name/Firma  
Str., Nr. /Postfach Nr.  
PLZ, Ort

Blatt 1/2

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Postfach  
44025 Dortmund  
(Mail [registratur-do@bra.nrw.de](mailto:registratur-do@bra.nrw.de))

Ansprechpartner

Tel.	Fax	Mail	Aktenzeichen
Rufnr.	Faxnr.	Mail-Adresse	Az. Antragsteller

**Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 WHG i. V. m.  
§ 49 Abs. 6 LWG für Niederschlagswasser**

Bergwerk/Betrieb Betriebsname  
Feld, Schachanlage etc.

Bezug zu früheren Schreiben, Bescheiden

Zum Antrag zugehörige Anlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Übersichtslageplan: Topographische Karte 1:25.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Lageplan 1:1.000
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage

Hiermit beantragt (die) Name/Firma die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 49 Abs. 6 LWG (Verpflichtung des Antragstellers, Befreiung der Gemeinde, Verband) für zu beseitigendes Niederschlagswasser des Bergwerks/Betriebs Betriebsname, Feld, Schachanlage etc. Hiermit soll die Beseitigung durch den Antragsteller ermöglicht werden.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

- Ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen ist wegen der Entfernung zu diesen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.
- Die Kapazität öffentlicher Abwasseranlagen reicht für die anfallenden Mengen nicht aus.

- Die Behandlung des anfallenden Abwassers ist in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen wegen der Art der Verschmutzung nicht möglich.
- Die ordnungsgemäße Beseitigung durch Einleitung in den Gewässername wird gewährleistet.

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht ist voraussichtlich erforderlich ab dem Datum bis zum Datum/Dauer.

- Die Genehmigung des Baus und Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage ist vorhanden (Aktenzeichen, Datum, falls bekannt).
- Eine Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers ist vorhanden (Aktenzeichen, Datum, falls bekannt).

Einzelheiten können den Anlagen gemäß deren Aufstellung entnommen werden.

Raum für weitere Bemerkungen

Ort, den Datum

(Unterschrift, Stempel)

## **8 Einbau von Ersatzbaustoffen**

### **8.1 Zuordnung**

Ersatzbaustoffe enthalten i. d. R. verschiedene Stoffe, so dass beim Versickern von Wasser durch die aufgebrauchte Schicht von Ersatzbaustoffen grundsätzlich eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG vorliegt. Dieser Besorgnisgrundsatz wird jedoch verneint, wenn §§ 1, 19, 20 und 21 Abs. 1 ErsatzbaustoffV eingehalten werden. In der Praxis ergibt sich für bergbauliche Betriebe das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis nur dann, wenn der beabsichtigte Einsatzbereich gemäß § 1 Abs. 2 ErsatzbaustoffV von ihrem Geltungsbereich ausgenommen ist; dies betrifft insbesondere Bergehalden und Absetzteiche (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d ErsatzbaustoffV).

### **8.2 Bestimmungen, Verfahren**

Die Erlaubnis gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen; die Erlaubnis ist grundsätzlich widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG) und kann befristet werden. Die Erteilung einer Bewilligung ist hier wegen des Einleitens von Stoffen in ein Gewässer aufgrund § 14 Abs. 1 Satz 3 WHG nicht möglich. Daher kann nur eine Erlaubnis beantragt werden. Dabei kommen die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

### **8.3 Hinweise zum Antrag**

Der Einbau von Ersatzbaustoffen muss immer einem bestimmten bautechnischen Zweck dienen und steht daher jeweils im Zusammenhang mit einer anderen (Bau-) Maßnahme.

An den Einbau werden bestimmte Anforderungen gestellt, die sich in sinngemäßer Anwendung an den Anforderungen der ErsatzbaustoffV orientieren und im Fall von Bergehalden ergänzend die Technischen Regeln (TR) „Anforderungen an die Verwertung von bergbaufremden Abfällen im Bergbau über Tage“ des Länderausschusses Bergbau (LAB) einbeziehen. Insoweit wird auf diese Regelwerke verwiesen.

Der Antrag sollte folgende Angaben enthalten:

- Antragsart: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG
- Gegenstand: Einbau von Ersatzbaustoffen
- Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben:
  - Einbauort (Gemarkung, Flur, Flurstück, Adresse)
  - Bezeichnung des verwendeten Materials
  - Herkunft des Materials: Aufbereiter, Lieferant, Transporteur
  - Größe der Einbaufläche in m<sup>2</sup>
  - Einbaustärke in cm
  - Menge des insgesamt einzubauenden Materials in m<sup>3</sup> und t
  - Vorgesehene Befestigung/Versiegelung/Abdeckung der Einbaustelle
  - Zeitliche Realisierung der Versiegelung
  - Beseitigung des auf der versiegelten Fläche anfallenden Regenwassers.
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der Liegenschaft
- Lageplan im Maßstab 1:500 / 1:1.000 mit farblicher Kennzeichnung der Einbaustellen und der versiegelten Bereiche
- Zeichnerische Darstellung der Einbaubereiche und -tiefen (Schnitte)
- Nachweis der Güteüberwachung des vorgesehenen Ersatzbaustoffs im Sinne §§ 4 – 13 ErsatzbaustoffV bzw. Vorlage eines Gutachtens einer RAPStra anerkannten Stelle. Das Gutachten darf dabei nicht älter als 3 Monate sein. Alternativ dazu ist das einzubauende Material vor Einbau zu beproben und von einer zugelassenen Stelle untersuchen zu lassen. Art und Umfang der Analysen sind dabei mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- Nachweis der hydrogeologischen Verhältnisse an der Einbaustelle (Abstand zwischen höchstmöglichem Grundwasserstand und Planum/Schüttkörperbasis in Meter, Ausbildung der Deckschichten, Schichtenverzeichnis, Abstände zu oberirdischen Gewässern) durch Vorlage eines Gutachtens eventuell.
- Dauer: Voraussichtliche Zeitdauer der Handlung

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Musterantrag Kap. 8.4.

#### **8.4 Musterantrag Einbau von Ersatzbaustoffen**

Name/Firma  
Str., Nr. /Postfach Nr.  
PLZ, Ort

Blatt 1/3

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Postfach  
44025 Dortmund  
(Mail [registratur-do@bra.nrw.de](mailto:registratur-do@bra.nrw.de))

Ansprechpartner

Tel.	Fax	Mail	Aktenzeichen
Rufnr.	Faxnr.	Mail-Adresse	Az. Antragsteller

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG für den Einbau von Ersatzbaustoffen**

Bergwerk/Betrieb Betriebsname  
Feld, Schachanlage etc.

Bezug zu früheren Schreiben, Bescheiden

Zum Antrag zugehörige Anlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterungsbericht
<input checked="" type="checkbox"/>	Übersichtslageplan: Topographische Karte 1:25.000
<input checked="" type="checkbox"/>	Lageplan 1:500
<input checked="" type="checkbox"/>	Zeichnerische Darstellung der Einbaubereiche und -tiefen
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis der Güteüberwachung (nicht älter als 3 Monate)
<input checked="" type="checkbox"/>	Nachweis der hydrologischen Verhältnisse an der Einbaustelle
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage

Hiermit beantragt (die) Name/Firma die Erlaubnis gemäß § 8 WHG für den Einbau von Ersatzbaustoffen

Der Einbau erfolgt voraussichtlich ab dem Datum bis zum Datum/Dauer.

<b>Angaben zum Einbauort</b>	
<b>Lage</b>	
Gemeinde:	Flur:
Gemarkung:	Flurstück:
ETRS89/UTM - Ostwert:	ETRS89/UTM - Nordwert:
Wasserschutzgebiet: <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> Wasserschutzzone III A
	<input type="checkbox"/> Wasserschutzzone III B
<b>Geplante Versiegelung</b>	
<input type="checkbox"/> ja, durch Asphalt, Pflaster usw.	
<input type="checkbox"/> nein	
<b>Materialmenge und Einbaudaten</b>	
Einbaufläche:	m <sup>2</sup>
Einbaumenge:	m <sup>3</sup> bzw. t
Einbaustärke:	cm
Max. Einbautiefe:	m unter Geländeoberfläche bzw. m ü. NN
Höchster zu erwartender Grundwasserstand:	
m unter Geländeoberfläche bzw. m ü. NN	
<b>Verantwortlicher Bauleiter</b>	
Name, Anschrift und Telefon-Nr.	

<b>Angaben zu Materialherkunft und Qualität</b>	
<b>Herkunft des Materials (Lieferbaustelle/Herstellungsort)</b>	
genaue Bezeichnung	
Straße, PLZ und Ort	
<b>Aufbereiter / Hersteller oder Lieferant</b>	
Name, Anschrift und Telefon-Nr.	
<b>Genaue Bezeichnung des Ersatzbaustoffs</b>	
<input type="checkbox"/> RC-1	<input type="checkbox"/> RC-2
<input type="checkbox"/> HMVA-1I	<input type="checkbox"/> HMVA-2
<input type="checkbox"/> HOS-1	<input type="checkbox"/> sonstiges Material:

Einzelheiten können den Anlagen gemäß deren Aufstellung entnommen werden.

Raum für weitere Bemerkungen

Ort, den Datum

(Unterschrift, Stempel)

## **9 Abweichungen von der Ursprungssituation und des Zeitplans**

### **9.1 Kurzfristige Aufnahme der Handlung vor Abschluss des Verfahrens**

#### **9.1.1 Situation**

Die Verfahren zur Entscheidung über einen Antrag und das Eintreten ihrer Bestandskraft können wegen des Umfangs der zu prüfenden Unterlagen und der Dauer einzelner Verfahrensschritte mehrere Monate dauern. Insbesondere bei Vorhaben, die aus betrieblichen Gründen kurzfristig begonnen werden sollen, kann dies zu Kollisionen mit dem beantragten Beginn der Handlung führen.

#### **9.1.2 Bestimmungen, Verfahren**

Für Erlaubnisse und Bewilligungen (§ 8 WHG) besteht die Möglichkeit, die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG zu beantragen. Dies kann jederzeit während des laufenden Verfahrens geschehen, frühestens zeitgleich mit dem Einreichen des Erlaubnis-/Bewilligungsantrags.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist gemäß § 17 Abs. 1 WHG an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Es muss damit gerechnet werden können, dass der Erlaubnis-/Bewilligungsantrag zugunsten des Benutzers entschieden wird
- Es besteht ein öffentliches oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers am vorzeitigen Beginn (Vorteile für den Gewässerschutz, drohender Betriebsstillstand mit erheblichen Schäden etc.)
- Der Benutzer verpflichtet sich zum Schadenersatz und zur Wiederherstellung des früheren Zustands, falls die Erlaubnis/Bewilligung nicht erteilt wird.

Es kommen die allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren zur Anwendung. Gemäß § 17 Abs. 2 WHG kann der vorzeitige Beginn befristet und an Bedingungen sowie Auflagen geknüpft werden.

#### **9.1.3 Hinweise zum Antrag**

Der Antrag muss sich auf einen gestellten Erlaubnis-/Bewilligungsantrag beziehen. Letzterer sollte möglichst präzise und detailliert sein, um die Aussicht auf begünstigenden Bescheid beurteilen zu können. Es muss begründet werden, warum der vorzeitige

Beginn im öffentlichen oder berechtigten Unternehmerinteresse liegt. Die Selbstverpflichtung zum Schadenersatz und zur Wiederherstellung des früheren Zustands ist unabdingbar.

Wichtige Angaben im Antrag sind:

- Antragsart: Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG
- Gegenstand: Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis / Bewilligung (§ 8 WHG) vom *Datum* (, *Aktenzeichen*) für *Beschreibung des Antrags*
- Begründung: Kurze Darlegung der Notwendigkeit, die endgültige Entscheidung nicht abzuwarten
- Verpflichtungserklärung für den Fall der abschlägigen Entscheidung des Erlaubnis-/Bewilligungsantrages

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Musterantrag Kap. 9.1.4.

#### **9.1.4 Musterantrag Zulassung des vorzeitigen Beginns**

Name/Firma  
Str., Nr. /Postfach Nr.  
PLZ, Ort

Blatt 1/2

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Postfach  
44025 Dortmund  
(Mail [registratur-do@bra.nrw.de](mailto:registratur-do@bra.nrw.de))

Ansprechpartner

Tel.	Fax	Mail	Aktenzeichen
Rufnr.	Faxnr.	Mail-Adresse	Az. Antragsteller

**Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG für das Vorhaben des Antrags vom Antragsdatum, Zeichen AZ des Antragstellers auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG**

Bergwerk/Betrieb Betriebsname  
Feld, Schachanlage etc.

Bezug zu früheren Schreiben, Bescheiden

Hiermit beantragt (die) Name/Firma die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG für das im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 8 WHG vom Antragsdatum, Zeichen AZ des Antragstellers beschriebene Vorhaben des Bergwerks/Betriebs Betriebsname, Feld, Schachanlage etc.

Der vorzeitige Beginn ist aus folgenden Gründen erforderlich:

- Das Vorhaben verbessert die Situation hinsichtlich des Gewässer-/Umweltschutzes.
- Das Vorhaben dient der Modernisierung bzw. Anpassung an Nebenbestimmungen/Auflagen eines Bescheides.
- Das Vorhaben dient der Sicherheit des Betriebs bzw./und der Öffentlichkeit.
- Das Vorhaben ist aus betrieblichen Gründen dringend erforderlich. Ohne die Durchführung des Vorhabens muss mit Betriebsstillstand und erheblichen Nachteilen für den Betrieb gerechnet werden.
- Weitere Gründe:

Für den Fall, dass die Erlaubnis gem. § 8 WHG für das Vorhaben des o. a. Antrags, auf den sich dieser Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns bezieht, nicht erteilt wird, werden durch den Antragsteller Schadenersatz und die Wiederherstellung des früheren Zustands zugesichert.

Das Vorhaben ist voraussichtlich erforderlich ab dem Datum bis zum Datum/Dauer.

Raum für weitere Bemerkungen

Ort, den Datum

(Unterschrift, Stempel)

## **9.2 Dauer der Handlung über die Befristung hinaus**

### **9.2.1 Situation**

Ein befristet erteiltes Recht für eine Handlung kann enden, bevor sie aus betrieblichen Gründen beendet ist. Dies tritt z. B. ein, wenn Anlagen länger in Betrieb gehalten werden müssen als zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar. Mit Ablauf der Frist geht das Recht verloren mit der Konsequenz, dass die Handlung unterbleiben muss.

### **9.2.2 Bestimmungen, Verfahren**

Die Fristverlängerung kann für alle erwähnten Rechte und deren zugelassene Änderungen beantragt werden. Rechtzeitig vor Fristablauf muss ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden. Verfahren und Entscheidungsgrundlagen sind dieselben, die beim Neuantrag anzuwenden sind. Der Antrag hat nur eine Änderung der Befristung des ursprünglichen Bescheids zum Inhalt. Daher sind weitere Unterlagen entbehrlich, sofern nicht nach mehrfachen Änderungen eine Neuauflage zweckmäßig erscheint.

### **9.2.3 Hinweise zum Antrag**

Der Antrag muss sich auf ein erteiltes Recht beziehen, dessen Frist nicht abgelaufen ist. Der zugehörige Antrag und Bescheid soll möglichst genau bezeichnet werden. Es ist mit einer kurzen Begründung anzugeben, für welchen Zeitraum das Recht weiterhin benötigt wird. Außerdem sollte erklärt werden, dass keine weiteren Änderungen eintreten und daher die bisherigen Angaben und Unterlagen weiterhin gültig sind.

Wichtige Angaben im Antrag sind:

- Antragsart: Antrag auf Fristverlängerung
- Gegenstand: Art des gewährten Rechts (z. B. Erlaubnis nach § 8 WHG), Bezeichnung des zugehörigen Antrags und Bescheides mit Datum und Aktenzeichen
- Begründung: Kurze Darlegung der Notwendigkeit für die Verlängerung
- Erklärung: Eintritt keiner Änderungen mit Ausnahme der Frist, unveränderte Gültigkeit aller übrigen Angaben und Unterlagen.

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Musterantrag Kap. 9.2.4.

### **9.2.4 Musterantrag Fristverlängerung**

Name/Firma  
Str., Nr. /Postfach Nr.  
PLZ, Ort

Blatt 1/2

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Postfach  
44025 Dortmund  
(Mail [registratur-do@bra.nrw.de](mailto:registratur-do@bra.nrw.de))

Ansprechpartner

Tel.	Fax	Mail	Aktenzeichen
Rufnr.	Faxnr.	Mail-Adresse	Az. Antragsteller

**Antrag auf Erteilung einer Fristverlängerung für die Erlaubnis nach § 8 WHG vom Datum d. Bescheides, -AZ Abt. 6/LOBA- für das Vorhaben des Antrages vom Antragsdatum, AZ des Antragstellers**

Bergwerk/Betrieb Betriebsname  
Feld, Schachanlage etc.

Bezug zu früheren Schreiben, Bescheiden

Hiermit beantragt (die) Name/Firma die Erteilung der Fristverlängerung für die Erlaubnis nach § 8 WHG (AZ Abt. 6/LOBA, Datum des Bescheides) für das Vorhaben des Bergwerks/Betriebs Betriebsname, Feld, Schachanlage etc.

Die Fristverlängerung ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Die Frist des gewährten Rechts läuft am Fristdatum aus.

- Die betriebliche Situation hat sich gegenüber den früheren Annahmen derart geändert, dass die Beendigung des Vorhabens innerhalb der noch laufenden Frist nicht möglich ist. Das gewährte Recht ist aber weiterhin erforderlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb fortsetzen zu können.
- Die noch laufende Frist des gewährten Rechts ist kürzer als die bei Beantragung dieses Rechtes angegebene Dauer des Vorhabens. Das gewährte Recht ist betrieblich mindestens bis zum Ende der im zugehörigen Antrag geplanten Dauer weiterhin erforderlich.
- Ohne die Fristverlängerung muss mit Betriebsstillstand gerechnet werden.
- Weitere Gründe:

Die Fristverlängerung wird benötigt voraussichtlich bis zum Datum/Dauer.

- Weitere Änderungen als die benötigte Fristverlängerung treten nicht ein. Die bisherigen Antragsunterlagen gelten daher unverändert weiter.

Raum für weitere Bemerkungen

Ort, den Datum

(Unterschrift, Stempel)

## **9.3 Änderung, Erweiterung, Teil- oder Totaleinstellung einer Handlung oder Anlage**

### **9.3.1 Situation**

Veränderungen im betrieblichen Geschehen des Bergwerkes und die technische Entwicklung können sich auch wasserrechtlich relevant auswirken. Dies gilt insbesondere für:

- Erweiterung, Verlegung, Einstellung von Wasserentnahmen (oberirdisch, Grund- und Grubenwasser), Ableitungen und Einleitungen
- Veränderung der stofflichen Zusammensetzung und Eigenschaft von einzuleitendem Wasser
- Wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (Verfahrenstechnik, Durchsatz, Betriebsdauer)

Die gewährten Rechte bestimmen i. d. R. Obergrenzen bzw. Mindestanforderungen für die Handlungen des Betriebes, die nicht überschritten, aber im Rahmen des üblichen Betriebsgeschehens unterschritten bzw. nicht unterschritten, aber übererfüllt werden dürfen.

### **9.3.2 Bestimmungen, Verfahren**

Es gelten die Bestimmungen und Verfahren, die im Fall eines Neuantrags anzuwenden sind. Für Abwasserbehandlungsanlagen ist ein Antrag nur erforderlich, wenn sie genehmigungspflichtig sind und eine wesentliche Änderung vorgesehen ist (§ 57 Abs. 2 LWG). Für den Betreiber empfiehlt es sich jedoch, nicht zuletzt wegen der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 1 BBergG) auch solche Änderungen anzuzeigen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Frage der Wesentlichkeit geprüft und im Zweifelsfall rechtzeitig ein Änderungsantrag veranlasst werden kann.

### **9.3.3 Hinweise zum Antrag**

Der Antrag muss sich auf ein erteiltes Recht beziehen, dessen Frist nicht abgelaufen ist. Der zugehörige Antrag und Bescheid soll möglichst genau bezeichnet werden. Für die vorgesehenen Änderungen sind nach Art und Umfang Angaben und Unterlagen anzufertigen, wie sie für einen Neuantrag in den geänderten Positionen zweckmäßig und erforderlich sind. Außerdem sollte erklärt werden, dass außer den beantragten keine weiteren Änderungen eintreten und daher die bisherigen dafür erstellten Angaben und Unterlagen weiterhin gültig sind. Nach mehrfachen Änderungen empfiehlt es

sich allerdings, den aktuellen Stand in einer Neuauflage der Unterlagen zu dokumentieren.

Wichtige Angaben im Antrag sind:

- Antragsart: Antrag auf Änderung
- Gegenstand: Art des gewährten Rechts (z. B. Erlaubnis nach § 8 WHG), Bezeichnung des zugehörigen Antrags und Bescheides mit Datum und Aktenzeichen
- Beschreibung der Änderung: Bezeichnung, Bemessung, Darstellung und Erläuterung in Anlehnung an entsprechende Angaben in einem Neuantrag
- Erklärung: Eintritt keiner weiteren außer den beantragten Änderungen, unveränderte Gültigkeit aller übrigen Angaben und Unterlagen, die nicht Bestandteil dieses Antrags sind.

Weitere Hinweise ergeben sich aus dem Musterantrag Kap. 9.3.4.

#### **9.3.4 Musterantrag Änderung**

Name/Firma  
Str., Nr. /Postfach Nr.  
PLZ, Ort

Blatt 1/2

Bezirksregierung Arnsberg  
Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW  
Postfach  
44025 Dortmund  
(Mail [registratur-do@bra.nrw.de](mailto:registratur-do@bra.nrw.de))

Ansprechpartner

Tel.	Fax	Mail	Aktenzeichen
Rufnr.	Faxnr.	Mail-Adresse	Az. Antragsteller

**Antrag auf Änderung der Erlaubnis nach § 8 WHG vom Datum d. Bescheides, -  
AZ Abt. 6/LOBA- für das Vorhaben des Antrages vom Antragsdatum, AZ des  
Antragstellers**

Bergwerk/Betrieb Betriebsname  
Feld, Schachanlage etc.

Bezug zu früheren Schreiben, Bescheiden

Zum Antrag zugehörige Anlagen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Erläuterungsbericht
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage
<input type="checkbox"/>	ggf. weitere Anlage

Hiermit beantragt (die) Name/Firma die Änderung der Erlaubnis nach § 8 WHG (AZ  
Abt. 6/LOBA, Datum des Bescheides) für das Vorhaben des Bergwerks/Betriebs Be-  
triebsname, Feld, Schachanlage etc.

Die Änderung dient der Anpassung des gewährten Rechts an die zu erwartende / be-  
absichtigte künftige betriebliche Situation und ist daher erforderlich. Die Ursachen  
hierfür sind:

- Die betriebliche Situation hat sich gegenüber den früheren Annahmen derart ge-  
ändert, dass diese Änderung Auswirkung auf Art und Umfang von Gewässerbe-  
nutzungen haben wird.

- Im Zuge der Veränderung der betrieblichen Situation werden technische/bauliche Änderungen an Einrichtungen erforderlich, deren Zweck mit den Gewässerbenutzungen verbunden ist.
- Ohne die Änderung muss mit Betriebsstillstand gerechnet werden.
- Weitere Gründe:

Die Änderung wird in der Weise benötigt, wie sie sich aus den Angaben und beigefügten Anlagen ergibt. Das Vorhaben ist voraussichtlich erforderlich ab dem Datum bis zum Datum/Dauer.

- Weitere Änderungen treten nicht ein.

Raum für weitere Bemerkungen

Ort, den Datum

(Unterschrift, Stempel)

## 10 Bohrungen

Beim Niederbringen von Bohrungen werden in der Regel Stoffe in das Grundwasser eingebracht, sofern die Bohrung Grundwasser führende Schichten erreicht oder durchteuft. Hierzu ist zumindest eine Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG bzw. eine Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser erforderlich. Die Anzeige wird jedoch inhaltlich gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 5 LWG durch das Betriebsplanverfahren für das Niederbringen der Bohrung gemäß §§ 51 ff. BBergG i.V.m. § 48 Abs. 2 BBergG abgedeckt, Hierfür gelten die Grundsätze der Anlage 4 der Betriebsplan-Richtlinien vom 31.05.1999 – 11.1-7-27 – i. d. F. vom 31.05.2010, siehe dort Nr. 1.3 – 1.7, Nr. 1.10, Nr. 2.2, Nr. 2.7, Nr. 3.1 – 3.3, Nr. 4.5, Nr. 7 und Nr. 11.4 sowie zugehöriger Anlagen 1 bis 4 (siehe Internet <https://esb.bra.nrw.de/7-verwaltungsanweisungen/betriebsplan-verfahren-richtlinien/richtlinien>).

Nähere Hinweise über die inhaltlichen Anforderungen an den entsprechenden Betriebsplan können dem „Leitfaden für mitteltiefe und tiefe Geothermie in NRW“ entnommen werden (zurzeit in Arbeit).

### **Hinweis:**

Sofern es sich um eine Bohrung handelt, welche mehr als 100 m in den Boden eindringen, ist eine Anzeige nach § 127 Bundesberggesetz (BBergG) erforderlich, welche über das Internetportal „Bohranzeige NRW“ (Internet <https://www.bohranzeige.nrw.de/online/>) einzureichen ist. Mit der Nutzung der Anzeige via „Bohranzeige NRW“ wird den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 8 Geologiedatengesetz und § 127 Bundesberggesetz nachgekommen. Nähere Erläuterungen über die Anwendung werden durch die Informationsangebote dieses Portals selbst gegeben.

## Anhang I Probeparameter für Grubenwasser (Steinkohle)

Stoffnummer	Stoffname	Analysemethode	Einheit	Parameterliste Integrales Monitoring		
				"A"	"B TEil 1"	"B Teil 2"
901	Wasservolumen	Bestimmung nach Laborjournal	l	x	x	--
1011	Wassertemperatur	Bestimmung der Temperatur (C4)	°C	x	x	x
1035	Trübung	Bestimmung der Trübung (C2)	[-]	x	x	--
1044	Färbung	Methoden nach Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung	[-]	x	x	--
1061	pH-Wert	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung des pH-Werts	[-]	x	x	x
1072	Redoxpotential	Bestimmung der Redox-Spannung (C6)	mV	x	x	--
1082	Elektrische Leitfähigkeit	Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit (C 8)	µS/cm	x	x	x
1111	Lithium	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	µg/l	x	--	--##
1112	Natrium	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	x	x
1113	Kalium	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	x	x
1121	Magnesium	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	x	x
1122	Calcium in der Originalprobe	Bestimmung von 33 Elementen	mg/l	x	x	x
1123	Strontium	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	µg/l	x	x	x
1124	Barium in der Originalprobe	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	x	x
1131	Aluminium in der Originalprobe	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	x	--##

Stoffnummer	Stoffname	Analysemethode	Parameterliste Integrales Monitoring			
			Einheit	"A"	"B TEil 1"	"B Teil 2"
1132	Thallium in der Originalprobe	Wasserbeschaffenheit - Anwendung der induktiv gekoppeltem Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung von a	µg/l	x	--	--##
1137	Zinn in der Originalprobe	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	--	--##
1138	Blei in der Originalprobe	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	x	x
1141	Vanadium in der Originalprobe	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	--	--##
1142	Arsen	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	µg/l	x	x	x
1145	Antimon in der Originalprobe	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	--	--##
1149	Blei 210	Gammaspektrometrische Messungen und Auswertungen von Wasserproben	mBq/L	x	--	--##
1151	Chrom in der Originalprobe	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	--	--
1154	Chrom (VI)	Photometrische Bestimmung von Chrom(VI) (D 24)	mg/l	x	--	--
1155	Molybdän	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	µg/l	x	--	--##
1157	Thorium 228	Gammaspektrometrische Messungen und Auswertungen von Wasserproben	mBq/l	x	--	--##
1161	Kupfer in der Originalprobe	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	x	x
1164	Zink in der Originalprobe	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	x	x

Stoffnummer	Stoffname	Analysemethode	Parameterliste Integrales Monitoring			
			Einheit	"A"	"B TEil 1"	"B Teil 2"
1165	Cadmium in der Originalprobe	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	x	x
1166	Quecksilber in der Originalprobe	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Quecksilber - Verf mit Atomabsorptionsspektrometrie (AAS) mit u ohne Anreicherung	mg/l	x	x	--##
1167	Uran, in der Originalprobe	Wasserbeschaffenheit - Anwendung der induktiv gekoppeltem Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung von a	µg/l	x	x	--##
1168	Radon 222	Gammaspektrometrische Messungen und Auswertungen von Wasserproben	mBq/L	x	--	--##
1171	Mangan in der Originalprobe	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	x	x
1173	Radium 226	Gammaspektrometrische Messungen und Auswertungen von Wasserproben	mBq/L	x	--	--##
1174	Radium 228	Gammaspektrometrische Messungen und Auswertungen von Wasserproben	mBq/L	x	--	--##
1176	Uran 235	Gammaspektrometrische Messungen und Auswertungen von Wasserproben	mBq/L	x	--	--##
1177	Uran 238	Gammaspektrometrische Messungen und Auswertungen von Wasserproben	mBq/L	x	--	--##
1178	Radium 224	Gammaspektrometrische Messungen und Auswertungen von Wasserproben	mBq/L	x	--	--##
1182	Eisen in der Originalprobe	Methoden nach Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung	mg/l	x	x	x
1186	Kobalt	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	µg/l	x	--	--##
1188	Nickel in der Originalprobe	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	x	x
1193	Kalium 40	Gammaspektrometrische Messungen und Auswertungen von Wasserproben	mBq/L	x	--	--##
1195	Cäsium 137	Gammaspektrometrische Messungen und Auswertungen von Wasserproben	mBq/L	x	--	--##
1196	Polonium 210	Gammaspektrometrische Messungen und Auswertungen von Wasserproben	mBq/L	x	--	--##
1211	Bor	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	x	x

Stoffnummer	Stoffname	Analysemethode	Parameterliste Integrales Monitoring			
			Einheit	"A"	"B Teil 1"	"B Teil 2"
1218	Selen, in der Originalprobe	Wasserbeschaffenheit - Anwendung der induktiv gekoppeltem Plasma-Massenspektrometrie (ICP-MS) - Teil 2: Bestimmung von a	µg/l	x	--	--##
1224	Hydrogencarbonat	Berechnung des gelösten Kohlendioxids (der freien Kohlensäure), des Carbonat- und Hydrogencarbonat-Ions (D8)	mg/l	x	x	x
1231	Cyanid, gesamt, in der Originalprobe	Methoden nach Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung	mg/l	x	--	--
1244	Nitrat	Bestimmung der gelösten Anionen mittels Ionenchromatographie	mg/l	x	x	x
1245	Nitratstickstoff (NO <sub>3</sub> -N)	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von gelösten Anionen mittels Flüssigkeits-Ionenchromatographie	mg/l	x	x	x
1246	Nitrit	Bestimmung von Nitrit (D10)	mg/l	x	x	x
1247	Nitritstickstoff (NO <sub>2</sub> -N)	Methoden nach Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung	mg/l	x	x	x
1249	Ammoniumstickstoff (NH <sub>4</sub> -N)	Bestimmung von Ammoniumstickstoff	mg/l	x	x	x
1261	Gesamt-Phosphat	Bestimmung von Phosphor Photometrisches Verfahren mittels Ammoniummolybdat.	mg/l	x	x	x
1262	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	Methoden nach Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung	mg/l	--	--	--
1263	Ortho-Phosphat	Bestimmung von Phosphor Photometrisches Verfahren mittels Ammoniummolybdat.	mg/l	x	x	x
1264	Orthophosphat-Phosphor	Bestimmung von Phosphor Photometrisches Verfahren mittels Ammoniummolybdat.	mg/l	x	x	x
1269	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	Wasserbesch - Best. v ausgewählten (35) Elementen durch induktiv gekoppelte Plasma-Atom-Emissionsspektrometrie (ICP-OES)	mg/l	x	x	x
1281	Sauerstoff, in der Originalprobe	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von gelöstem Sauerstoff	mg/l	x	x	--
1283	Sauerstoffsättigungsindex, in der Originalprobe	Bestimmung des Sauerstoffsättigungsindex (SSI) (G23)	%	--	--	--
1309	Sulfid, leicht freisetzbar	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Anionen (Gruppe D) - Teil 27: Bestimmung von	mg/l	--	--	--

Stoffnummer	Stoffname	Analysemethode	Einheit	Parameterliste Integrales Monitoring		
				"A"	"B Teil 1"	"B Teil 2"
1311	Sulfid	Photometrische Bestimmung des gelösten Sulfids (D 26)	mg/l	--	--	--
1313	Sulfat	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von gelösten Anionen mittels Flüssigkeits-Ionenchromatographie	mg/l	x	x	x
1321	Fluorid, gesamt, in der Originalprobe	Bestimmung von Fluorid (D4)	mg/l	x	--	--##
1324	Bromid	Bestimmung der gelösten Anionen mittels Ionenchromatographie	mg/l	x	x	x
1327	Jodid	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von gelösten Anionen mittels Flüssigkeits-Ionenchromatographie	mg/l	x	--	--
1331	Chlorid	Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von gelösten Anionen mittels Flüssigkeits-Ionenchromatographie	mg/l	x	x	x
1441	Abfiltrierbare Stoffe (suspendierte Stoffe) in der Originalprobe	Bestimmung suspendierter Stoffe	mg/l	--	--	x
1472	Säurekapazität bis pH 4,3	Bestimmung der Säure- und Basekapazität (H7)	mmol/l	x	x	x
1473	Basekapazität bis pH 4,3	Bestimmung der Säure- und Basekapazität (H7)	mmol/l	--	--	--
1476	Säurekapazität bis pH 8,2	Bestimmung der Säure- und Basekapazität (H7)	mmol/l	x	x	x
1477	Basekapazität bis pH 8,2	Bestimmung der Säure- und Basekapazität (H7)	mmol/l	--	--	--
1484	Carbonathärte	Berechnung des gelösten Kohlendioxids (der freien Kohlensäure), des Carbonat- und Hydrogencarbonat-Ions (D8)	mmol/l	--	--	--
1521	Organischer Kohlenstoff, gelöst	Wasseranalytik. Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs	mg/l	--	--	--
1523	Organischer gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe	Wasseranalytik. Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs	mg/l	x	x	x
1552	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe	Bestimmung des Kohlenwasserstoff-Index	mg/l	x	x	x
1801	Gesamt-Alpha-Aktivitätskonzentration	Wasserbeschaffenheit - Gesamt-Alpha- und Gesamt-Beta-Aktivität - Dünnschichtverfahren	mBq/L	x	--	--##

Stoffnummer	Stoffname	Analysemethode	Parameterliste Integrales Monitoring			
			Einheit	"A"	"B Teil 1"	"B Teil 2"
1803	Gesamt-Beta-Aktivitätskonzentration	Wasserbeschaffenheit - Gesamt-Alpha- und Gesamt-Beta-Aktivität - Dünnschichtverfahren	mBq/L	x	--	--##
1805	Rest-Beta-Aktivitätskonzentration	Bestimmung der Rest-Beta-Aktivitätskonzentration (C A, RÄŸ) in Trink-, Grund-, Oberflächen- und Abwasser	mBq/L	x	--	--##
1806	Richtdosis (Trinkwasser)	Ermittlung der Gesamtrichtdosis	mSv/a	x	--	--##
2020	Trichlorethen	DEV - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) - Teil 43: Bestimmung ausgewählter leichtflüchtiger organischer Verbindungen	µg/l	x	x	--
2021	Tetrachlorethen	DEV - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) - Teil 43: Bestimmung ausgewählter leichtflüchtiger organischer Verbindungen	µg/l	x	x	--
2045	LHKW, Summe gem. AbwV Anhänge 9, 25, 40 und 54 als Cl	Bestimmung leichtflüchtiger halogener Kohlenwasserstoffe (LHKW) mittels GC nach Flüssig/Flüssig-Extraktion	µg/l	x	x	--
2048	Benzol	DEV - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) - Teil 43: Bestimmung ausgewählter leichtflüchtiger organischer Verbindungen	µg/l	--	--	--
2071	PCB-28	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	x	x
2071	PCB-28	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	x	x
2072	PCB-52	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	x	x
2072	PCB-52	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	x	x
2073	PCB-101	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	x	x
2073	PCB-101	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	x	x
2074	PCB-138	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	x	x

Stoffnummer	Stoffname	Analysemethode	Parameterliste Integrales Monitoring			
			Einheit	"A"	"B Teil 1"	"B Teil 2"
2074	PCB-138	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	x	x
2076	PCB-153	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	x	x
2076	PCB-153	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	x	x
2077	PCB-180	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	x	x
2077	PCB-180	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	x	x
2079	PCB-118	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	x	x
2079	PCB-118	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	x	x
2181	2,2',4,5'-Tetracl-5-medm:TCBT 25	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	--	--##
2181	2,2',4,5'-Tetracl-5-medm:TCBT 25	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	--	--##
2182	2,2',5,5'-Tetracl-4-medm:TCBT 36	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	--	--##
2182	2,2',5,5'-Tetracl-4-medm:TCBT 36	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	--	--##
2183	3,3',4,4'-Tetracl-2-medm:TCBT 87	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	--	--##
2183	3,3',4,4'-Tetracl-2-medm:TCBT 87	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	--	--##
2185	2,2',4,4'-Tetracl-3-medm:TCBT 21	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	--	--##
2185	2,2',4,4'-Tetracl-3-medm:TCBT 21	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	--	--##
2186	2,2',4,4'-Tetracl-5-medm:TCBT 22	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	--	--##

Stoffnummer	Stoffname	Analysemethode	Parameterliste Integrales Monitoring			
			Einheit	"A"	"B Teil 1"	"B Teil 2"
2186	2,2',4,4'-Tetracl-5-medm:TCBT 22	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	--	--##
2187	2,2',4,6'-Tetracl-3-medm:TCBT 27	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	--	--##
2187	2,2',4,6'-Tetracl-3-medm:TCBT 27	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	--	--##
2189	2,2',4,6'-Tetracl-5-medm:TCBT 28	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	--	--##
2189	2,2',4,6'-Tetracl-5-medm:TCBT 28	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	--	--##
2191	2,3',4,4'-Tetracl-5-medm:TCBT 52	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	--	--##
2191	2,3',4,4'-Tetracl-5-medm:TCBT 52	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	--	--##
2193	2',3,4,4'-Tetracl-6-medm:TCBT 74	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	--	--##
2193	2',3,4,4'-Tetracl-6-medm:TCBT 74	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	--	--##
2195	2',3,4,6'-Tetracl-6-medm:TCBT 80	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	--	--##
2195	2',3,4,6'-Tetracl-6-medm:TCBT 80	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	--	--##
2300	Fluoranthen	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
2301	Benzo(b)fluoranthen	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
2302	Benzo(k)fluoranthen	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
2305	Naphthalin	DEV - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) - Teil 43: Bestimmung ausgewählter leichtflüchtiger organischer Verbindungen	µg/l	x	x	--##
2306	1-Methylnaphthalin	Best. ausgew. polycyclischer arom. Kohlenwasserstoffe (PAK) - Verf. mit GC	mg/l	x	x	--##

Stoffnummer	Stoffname	Analysemethode	Parameterliste Integrales Monitoring			
			Einheit	"A"	"B Teil 1"	"B Teil 2"
		u massenspektrometrischer Detektion (GC-MS)				
2307	2-Methylnaphtalin	Best. ausgew. polycyclischer arom. Kohlenwasserstoffe (PAK) - Verf. mit GC u massenspektrometrischer Detektion (GC-MS)	mg/l	x	x	--##
2310	Benzo(ghi)perylen	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
2319	Pyren	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
2320	Benzo(a)pyren	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
2324	Chrysen	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
2325	Di-benz(ah)anthracen	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
2330	Indeno(1,2,3-cd)pyren	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
2335	Anthracen	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
2336	Benzo(a)anthracen	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
2340	Phenanthren	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
2345	Fluoren	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
2346	Acenaphthylen	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
2347	Acenaphthen	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##

Stoffnummer	Stoffname	Analysemethode	Parameterliste Integrales Monitoring			
			Einheit	"A"	"B TEil 1"	"B Teil 2"
2350	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in der Originalprobe (Fluoranthen, Benzo(a)pyren, Benzo(b)Fluoranthen, Benzo(k)fluoranthen, Benzo(ghi)perylen, Indeno(1,2,3-cd)pyren)	Methoden nach Abwasserverordnung in der jeweils gültigen Fassung	µg/l	x	x	--##
2400	Toluol	DEV - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) - Teil 43: Bestimmung ausgewählter leichtflüchtiger organischer Verbindungen	µg/l	--	--	--
2410	o-Xylol	DEV - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) - Teil 43: Bestimmung ausgewählter leichtflüchtiger organischer Verbindungen	µg/l	--	--	--
2415	Ethylbenzol	DEV - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) - Teil 43: Bestimmung ausgewählter leichtflüchtiger organischer Verbindungen	µg/l	--	--	--
2426	PCB-10	Chlorinated Biphenyl Congeners in Water, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	x	--##
2426	PCB-10	Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Klärschlämmen und Gewässersedimenten (S20)	mg/kg	x	x	--##
2669	Bisphenol A	DEV-(Gruppe F) - Teil 27: Best.ausgewählter Phenole in Grund- u Bodensickerwasser, wässrigen Eluaten u Perkolaten (F27)	mg/l	x	--	--##
2853	Perfluorbutansäure	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
2854	Perfluorpentansäure	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
2855	Perfluorhexansäure	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
2856	Perfluorheptansäure	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##

Stoffnummer	Stoffname	Analysemethode	Parameterliste Integrales Monitoring			
			Einheit	"A"	"B TEil 1"	"B Teil 2"
2857	Perfluornonansäure	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
2858	Perfluorodekansäure	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
2859	Perfluorundekansäure	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
2860	Perfluordodekansäure	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
2896	m-Xylol und p-Xylol	DEV - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) - Teil 43: Bestimmung ausgewählter leichtflüchtiger organischer Verbindungen	µg/l	--	--	--
2913	XYLOL (SUMME DER GEHALTE AN O,M,P-XYLOL)	DEV - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) - Teil 43: Bestimmung ausgewählter leichtflüchtiger organischer Verbindungen	µg/l	--	--	--
2949	Acrylamid	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung - Einzelkomponenten (Gruppe P) - Teil 6: Besti	µg/l	x	--	--##
2950	BTXE	DEV - Gemeinsam erfassbare Stoffgruppen (Gruppe F) - Teil 43: Bestimmung ausgewählter leichtflüchtiger organischer Verbindungen	µg/l	--	--	--
3001	Methan	Bestimmung von Methan, Ethan und Ethen aus Wasserproben mittels Headspace-GC/FID	mg/l	x	x	--
3002	Freies CO2	Berechnung des gelösten Kohlendioxids (der freien Kohlensäure), des Carbonat- und Hydrogencarbonat-Ions (D8)	mmol/l	x	x	--
4007	Perfluoroktansulfonsäure Isomeren	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
4008	Perfluoroktansäure Isomeren	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
4009	Perfluorbutansulfonsäure Isomeren	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
4010	Perfluorhexansulfonsäure Isomeren	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
4084	Perfluordecylsulfonsäure	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
4089	H4-Perfluorooctylsulfonsäure	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##

Stoffnummer	Stoffname	Analysemethode	Parameterliste Integrales Monitoring			
			Einheit	"A"	"B TEil 1"	"B Teil 2"
4103	1H,1H,2H,2H-Perfluorhexansulfonsäure	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
4104	Perfluorheptansulfonsäure	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
4105	1H, 1H, 2H, 2H-Perfluordecansulfonsäure	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
4356	Summe PAK TVO (SUMME: Benzo-(b)-fluoranthren, Benzo-(k)-fluoranthren, Benzo-(ghi)perylen und Indeno-(1,2,3-cd)-pyren)	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
4357	Summe PAK EPA	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
4380	Summe PAK EPA ohne Naphthalin	Best. von polycycl. aromat. Kohlenwasserstoffen (PAK) in Wasser durch Hochleistungs-Flüssigk.chromatogr.(HPLC)	µg/l	x	x	--##
4471	Perfluortridecansäure	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
4560	Perfluorpentansulfonsäure inkl. Isomere	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
4561	Perfluornonansulfonsäure inkl. Isomere	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
4562	Perfluorundecansulfonsäure inkl. Isomere	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
4563	Perfluordodecansulfonsäure inkl. Isomere	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##
4564	Perfluortridecansulfonsäure inkl. Isomere	Bestimmung ausgewählter polyfluorierter Verbindungen (PFC) in Wasser (F42)	µg/l	x	--	--##

Stoff- num- mer	Stoffname	Analysemethode	Parameterliste Integrales Monitoring			
			Einheit	"A"	"B TEil 1"	"B Teil 2"
4575	PCB-4	Bestimmung von polychlorierten Biphe- nylen (PCB) in Klärschlämmen und Ge- wässersedimenten (S20)	mg/kg	x	x	--##
4575	PCB-4	Chlorinated Biphenyl Congeners in Wa- ter, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	x	--##
4576	Summe PCB-4 + PCB-10	Chlorinated Biphenyl Congeners in Wa- ter, Soil, Sediment, Biosolids, and Tissue by HRGC/HRMS	µg/l	x	x	--##
4576	Summe PCB-4 + PCB-10	Bestimmung von polychlorierten Biphe- nylen (PCB) in Klärschlämmen und Ge- wässersedimenten (S20)	mg/kg	x	x	--##
--	=nicht erforder- lich					
--##	=Aufnahme in Programm B2 nur, wenn in Untersuchung nach Teil A signifikante Gehalte fest- gestellt wur- den.					
x	=Pflicht					

## Anhang II Muster Indirekteinleiter-Messstellendokumentation

### Dokumentation von Indirekteinleiter-Messstellen

gem. § 59LWG

grau hinterlegt: wird aus der Datenbank automatisiert ausgefüllt

#### I. Allgemeine Angaben

##### II. Anschrift des Betriebes (Standortadresse)

Name:	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Straße:	Auf dem Draap 25
PLZ u. Ort:	40221 Düsseldorf

Ansprechpartner/in für die Probenahme, Vertreter:	Name:	Tel.:	e-mail
	Herr X Frau Y	0211-1590-abc 0211-1590-def	a.x@lanuv.nrw.de b.y@lanuv.nrw.de
Wann erreichbar?	7:00 bis 15:00		

Zuständige Behörde	BR X		
Ansprechpartner bei zuständiger Behörde (wird von der Behörde eingetragen)	Name:	Tel.:	e-mail
	Herr Indirektmann	0211-457-0000	x.indirektmann@brx.nrw.de

Ansprechpartner im LANUV (wird vom LANUV eingetragen)	Name	Tel.:	e-mail
	Herr Meier-Müller	0211-1590-ghi	xx.meier-mueller@lanuv.nrw.de

##### III. Aktuell gültige Bescheide:

Aktenzeichen	Genehmigungsdatum
xyz	01.01.19jj

##### IV. Zu überwachende Abwässer/Abwasserteilströme:

Lfd Nr	1	2 #
Messstellenummer aus INKA	05122XXX / INKA_BR1 / 000 / 1234	05122XXX / INKA_BR1 / 000 / 1235
Beschreibung des Messpunktes	Probenentnahme für Laborabwasser	Ablauf Kühlturm
Herkunftsbereich (Anhang AbwV, Kurzbezeichnung)	Metall	Kühlsysteme
Herkunftsbereich (Anhang AbwV, Nummer)	40	31
ERST/UTM Ostwert der Übergabestelle	345678	345678
ERST/UTM Nordwert der Übergabestelle	5678900	5678900
Messstellenummer in LINOS	01000111111	01000111122

# nur als Beispiel, PN-Stelle existiert in Wirklichkeit nicht!

##### V. Zu überwachende Parameter:

Lfd . Nr.	Stoffbezeichnung	Stoff-Nr.	Über-wachungs-wert	Maß-einheit	Probe-na-hemearart*	Anzahl Über-wachungen pro Jahr **	Regelung im Be-scheid	Zusätzli-che Anfor-de-rung der Behörde **

1	Chrom	1151	0,5	mg/l	qualifizierte Stichprobe	4	X	entfällt
1	Zink	1164	2	mg/l	qualifizierte Stichprobe	4	X	entfällt
1	.... ggf. weitere						x	
1	AOX	1343	entfällt		Stichprobe	2	entfällt	X
1	.... ggf. weitere		entfällt				entfällt	X
2	AOX	1343	100	µg/l	Stichprobe	2	x	entfällt
2	Freies Chlor	1338	0,5	mg/l	Stichprobe	2	x	entfällt
2	.... ggf. weitere		entfällt				entfällt	X

\* falls keine Regelung im Bescheid, Festlegung durch LANUV

\*\* wird von zuständiger Behörde festgelegt

### Einleitung des Abwassers in kommunale Kläranlage

Düsseldorf Süd

## II. Beschreibung der Messstellen:

	lfd Nr aus Abschnitt I	1	2
<b>Anfallszeit des Abwassers</b>	Kontinuierlich		
	Diskontinuierlich	x	x
	Von bis Uhr	Während der Arbeitszeit	Bei Bedarf
	Wann Ablaufspitzen?	entfällt	entfällt
	Betriebszeit der Anlage	kontinuierlich	kontinuierlich
<b>Lage und Art der Messstelle</b>	ERST/UTM Ostwert	3456xx	3456xz
	ERST/UTM Nordwert	56789yy	56789yj
	Ort (Kennzeichnung im Lageplan)	Laborgebäude L1, K12	Laborgebäude L1, K01
	Welcher Art? (Bypass, Rinne, Schacht usw.)	Bypass mit Schlauch	Bypass mit Hahn
	Wenn Schacht, wie tief?	entfällt	entfällt
	Geeignetes Probenahmegerät: Eimer, Schöpfer, Schlauchpumpe, Sonstiges (bitte beschreiben)	Becherglas	Becherglas
<b>Mengenmessung</b>	vorhanden ja/nein	nein	nein
	Ort (Kennzeichnung im Lageplan)	entfällt	entfällt
	Art (IDM, Venturi usw.)	entfällt	entfällt
	Wo abzulesen?	entfällt	entfällt
<b>Sonstige Informationen</b>	Stromanschluss in der unmittelbaren Nähe der Messstelle vorhanden	ja	ja
	Wasseranschluss in der unmittelbaren Nähe der Messstelle vorhanden	ja	ja
	Besondere Sicherheitsbestimmungen	z.B. Gehörschutz tragen	keine
	Besondere Gefahren	keine	z.B. Rutschgefahr
	Besondere Zugangsregelung	Meldung an der Pforte im Hochhaus, besetzt von 7:00 bis 15:00 Uhr	Meldung an der Pforte im Hochhaus, besetzt von 7:00 bis 15:00 Uhr
	Bemerkungen vom Betreiber		
	Bemerkungen von zuständiger Behörde		

Bei Bedarf weitere Spalten anfügen oder löschen

### **III. Anlagen (bitte direkt in Datei einfügen):**

#### **Für den Betrieb/die Anlage:**

- Anlage 1: Anfahrtsskizze bzw. Straßenkarte (z.B. im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000)
- Anlage 2: Lageplan Grundstück

#### **Für jede Messstelle extra:**

- Anlage 3: Grundriss Keller Laborgebäude 1
- Anlage 4: Foto der Probenahmestelle 1
- Anlage 5: Foto der Probenahmestelle 2

#### Außerdem sofern vorhanden:

- Kanalpläne

### **VI. Freigabe der Daten nach Plausibilitätsprüfung durch die zuständige Behörde:**

am            durch

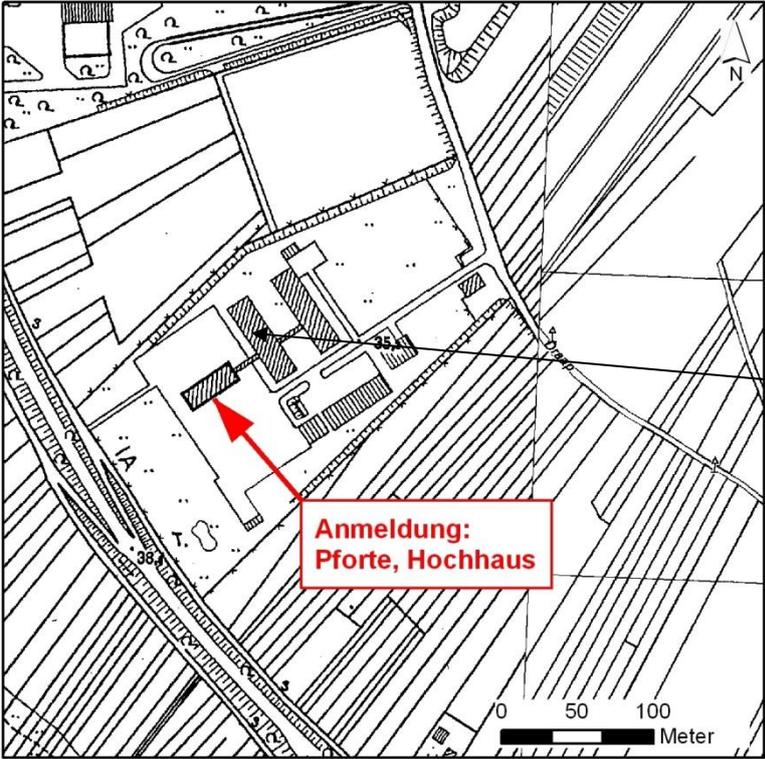
.....  
(Unterschrift)

Anlage 1: Anfahrtsskizze:

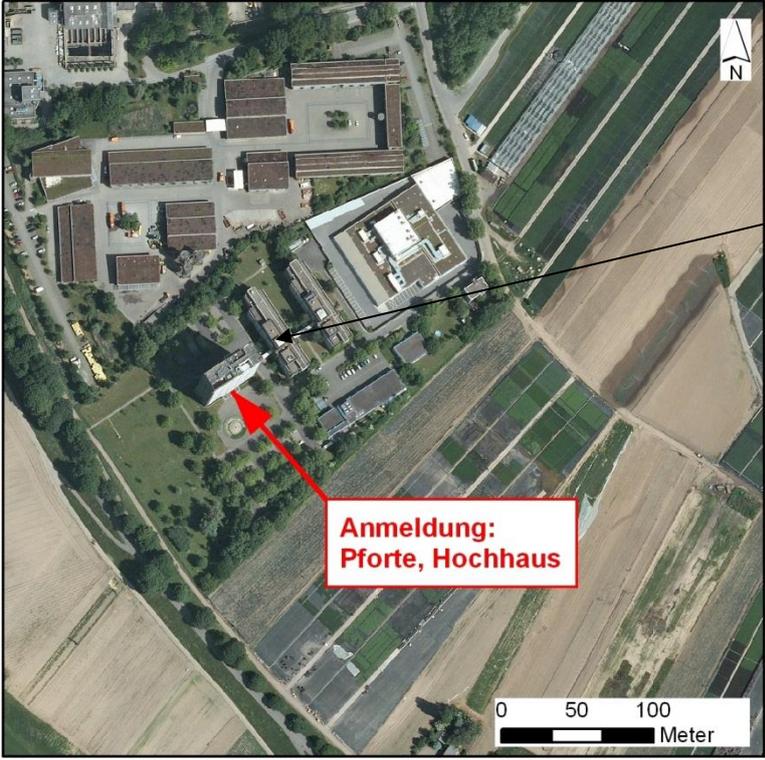


DTK 1:10000 Nordrhein-Westfalen, Maßstab 1:10000  
© Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2005

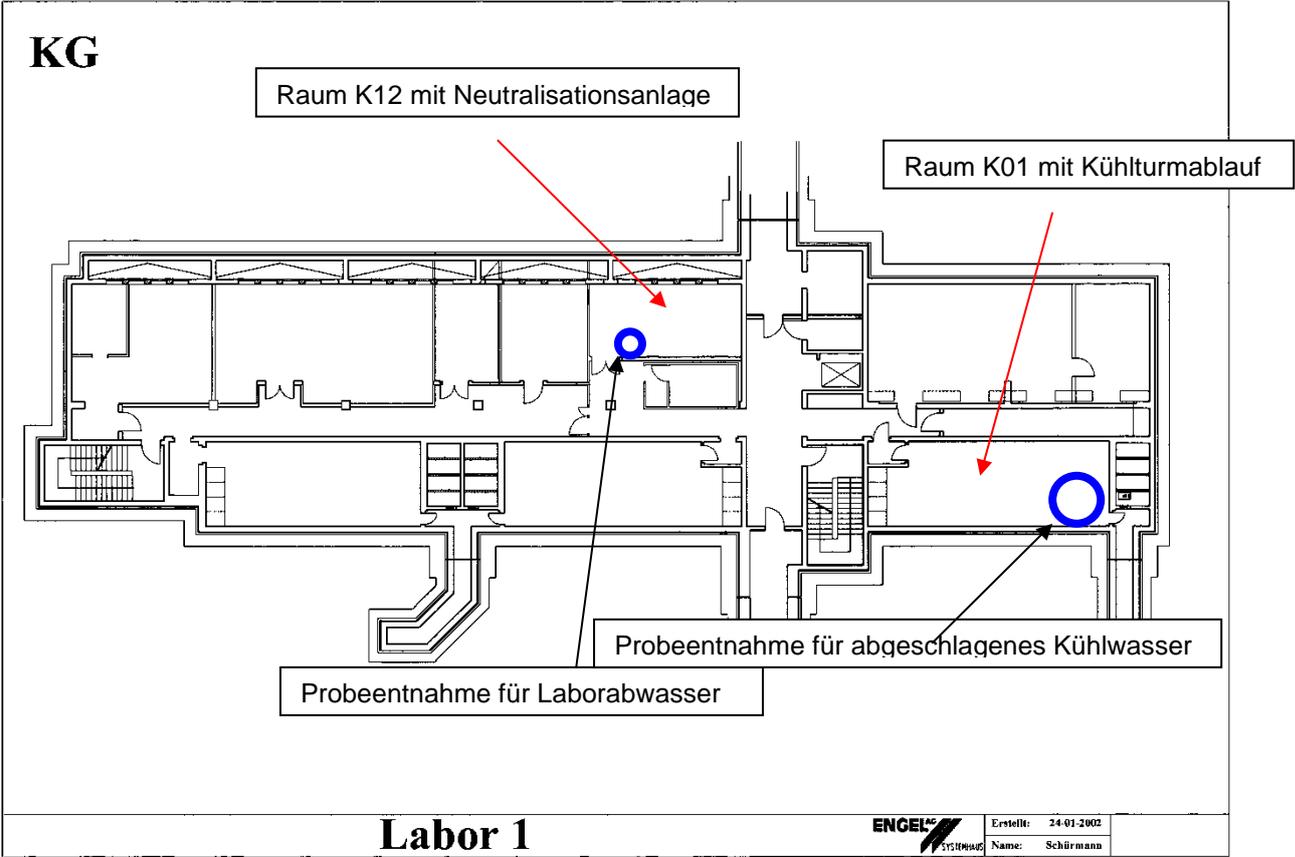
Anlage 2: Lageplan Grundstück



Oder



Anlage 3: Grundriss Keller Laborgebäude 1



Labor 1

Anlage 4: Foto der Probenahmestelle 1



Hahn öffnen

Entnahme der Probe aus Ablauf Schlauch

Anlage 5: Foto der Probenahmestelle 2

